

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

**Sonder-
E I L D I E N S T**

Nr. 5

vom 03.05.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



- ED 44** **Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessens für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) sowie Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis**

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13, D-63165 Mühlheim/Main

Tel.: +49 (0)6108 6001-0 / Fax: +49 (0)6108 6001-57

ED 44

Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessens für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) sowie Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Damit ist das bis zum 31. Dezember 2009 befristete Brand- und Katastrophenschutzgesetz zum Teil modifiziert worden. Die Neufassung des HBKG inklusive der Änderungen ist am 3. Dezember 2010 (GVBl I 2010 S. 502) bekannt gemacht worden.

Wie bereits mehrfach in Eildienstmitteilungen ausgeführt, sind aufgrund der Änderungen im HBKG seit längerer Zeit Gespräche mit Vertretern des Hessischen Städtetages und dem Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. zur Aktualisierung und Überarbeitung der oben genannten Muster – unter Einbindung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Abteilung Brandschutz – geführt worden.

Nach Abschluss der Gespräche legen wir Ihnen eine überarbeitete Feuerwehrsatzung sowie eine Feuerwehrgebührensatzung als auch ein überarbeitetes Gebührenverzeichnis vor.

Bei der Feuerwehrsatzung handelt es sich um die Weiterentwicklung des bisherigen Modells. Angepasst wurde die Modellsatzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktische Erfordernisse. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass durch die Möglichkeit, einen weiteren Stellvertreter zu benennen (§ 12 Abs. 4 HBKG), ein Alternativvorschlag beigefügt ist, der diese Möglichkeit aufgreift.

Basierend auf der Neufassung des § 61 Abs. 5 HBKG wurde die Feuerwehrgebührensatzung grundhaft neu überarbeitet, um so den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich der Gebührenkalkulation gerecht zu werden. Neben der Feuerwehrgebührensatzung und dem Gebührenverzeichnis, welches integraler Bestandteil der Gebührensatzung ist, wird eine Excel-Tabelle zur Berechnung und Kalkulation der Gebührensätze zur Verfügung gestellt. Diese zusammen mit den Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis sollen eine Arbeitsgrundlage an die Hand geben, um eine Gebührenkalkulation vor Ort vornehmen zu können. Um eine gewisse Vergleichbarkeit der Gebührensätze zu erreichen, wurde weiterhin eine Referenzliste (Ziff. 6) angefügt, bei der für ausgewählte Fahrzeuge Durchschnittswerte im Lande Hessen ermittelt wurden, die als Orientierungspunkt dienen können.

Eine wesentliche Änderung vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gebührengerechtigkeit ist zudem darin zu sehen, dass der bisherige Stundentakt für die Berechnung der Fahrzeuge- und Personalgebühren durch einen Viertelstundentakt ersetzt worden ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und insbesondere der Änderungen sowie der Kalkulationsgrundsätze wird auf die ausführlichen und detaillierten Erläuterungen zu den Satzungsmustern verwiesen.

Bedingt durch die grundhafte Überarbeitung beider Satzungsmuster und der gebotenen Abstimmung mit den weiteren Vertretern der Arbeitsgruppe ist es zu einer längeren Bearbeitungszeit gekommen, wofür wir um Verständnis bitten.

Stand 20.04.2011

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde _____ am _____ folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische/gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr _____“

- (2) Die Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehren für die Stadt-/Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteiles

(Stadt-/Ortsteil)

(Stadt-/Ortsteil)

(Stadt-/Ortsteil)

(Stadt-/Ortsteil)

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde_____ steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr _____ gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. *Kindergruppe*
5. *Musik-, Fanfaren- und Spielmannszug*

§ 4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt/Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt/Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt/Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat/Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde _____ haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt/Gemeinde _____ und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körper-

lich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stell-

vertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates/des Gemeindevorstandes/ oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr _____ führt den Namen "Jugendfeuerwehr _____" und den Stadtteil-/Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr _____ ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr *nach einer vom Magistrat/Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt-/Ortsteile enthält.*
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr _____ untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/ Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt-/Ortsteile.

§ 11 Kindergruppen

- (1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr _____ führt den Namen "_____ " und den Stadtteil-/Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2.) Die Kindergruppe _____ ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr _____ untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12
MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr _____ führt den Namen "Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr _____".
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr _____ untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13
STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde _____ ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde _____ haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat/ Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat/Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat/Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadt-/Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/Gemeinde *sowie aus der Leiterin / dem Leiter der Kindergruppe* besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadt-/Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus _____ Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadt-/Ortsteils *dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe und dem Leiter/der Leiterin des Musikzuges*.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat/Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen *des Musikzuges und die Angehörigen* der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr _____ statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18
WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, *der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwart/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt-/Ortsteile* werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat/Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt/Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft _____

Kontrollblatt

Norm: Feuerwehrsatzung 04/2011

Normstatus: Erster Prüfdurchgang abgeschlossen

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Ziff. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Ziff. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

Nein

**Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren
(Feuerwehrsatzung)**

Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen am 01. Dezember 2009 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 am 02. Dezember 2009 in Kraft getreten. Damit ist das bis zum 31. Dezember 2009 befristete Brand- und Katastrophenschutzgesetz zum Teil modifiziert worden. Die Neufassung des HBKG inklusive der Änderungen ist am 03. Dezember 2010 bekannt gemacht (GVBl. I S. 502) worden.

In inhaltlicher Hinsicht hat dabei der Gesetzgeber u.a. Bereiche geändert, die die Rechtsstellung der Einsatzkräfte betreffen und damit Satzungsänderungen nach sich ziehen. Dieses betrifft insbesondere die Änderungen in § 10 HBKG, wonach gemäß Abs. 2 Satz 3 zunächst die Altersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige von bisher 62 Jahren auf künftig 65 Jahre angehoben wurde; die Änderung in Abs. 2 Satz 6 und 7, wonach nunmehr die Ableistung von Feuerwehrdienst in zwei Feuerwehren zulässig ist sowie die Änderung in § 12 Abs. 4 HBKG, wonach für die Gemeindebrandinspektoren sowie Wehrführer bis zu zwei Vertretungspersonen gewählt werden können. Die Schaffung der Möglichkeit, eine zweite Vertretungsperson auf der Feuerwehrführungsebene vorzusehen, ist verbunden mit der Verpflichtung, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung bezüglich der Funktion, Zuständigkeit und Rangfolge eines weiteren Stellvertreters zu treffen. Auch die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Abs. 1 HBKG) findet insofern satzungsrechtliche Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Bei dem nachfolgend abgedruckten Satzungsmuster handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters. Angepasst wurde die Mustersatzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse.

Wie schon bei der letzten Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Im Zusammenhang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (EU-DLRL) ist darauf hinzuweisen, dass eine fortlaufende Normenprü-

fung auch bei Satzungsänderungen zu erfolgen hat. Insofern muss die geänderte Feuerwehrsatzung im Programm NormAn-online erneut geprüft werden. Nach unseren Erkenntnissen sind in der Satzung allerdings keine dienstleistungsrelevanten Änderungen erfolgt, so dass die Prüfung zügig abgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung in der Form, dass eine Anpassung an die aktuellen geltenden Gesetze erfolgte.

Zu § 1 (Organisation, Bezeichnung)

§ 1 ist neu strukturiert. So erfasst Abs. 1 generell die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Kommune als städtische/gemeindliche Einrichtung.

Erst in Abs. 2 werden sodann Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehren aufgeführt, die als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteils führen. Zu beachten ist hier, dass möglicherweise eine Klarstellung für eine Kernstadtfeuerwehr in Abgrenzung zu der Gesamteinrichtung Freiwillige Feuerwehr einer Kommune erfolgen muss.

Die Erwähnung des § 7 Abs. 1 HBKG dient zur Verdeutlichung, dass die öffentlichen Feuerwehren nicht rechtlich selbständig sind, sondern als Bestandteil der Kommunalverwaltung über die kommunalverfassungsrechtlich für die Außervertretung zuständigen Organe – nämlich Magistrat bzw. Gemeindevorstand – öffentlich in Erscheinung treten.

Zu § 2 Abs. 1 (Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Aufgabenkatalog der Freiwilligen Feuerwehren wird an den gesetzlichen Aufgabenkatalog in den §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG angepasst. So hat auch die Mitwirkung bei der Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) neu Eingang in den Satzungstext gefunden.

Zu § 3 (Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr)

Verpflichtend werden bei der Gliederung der Feuerwehren lediglich die Abteilungen Einsatzabteilung, die Ehren- und Altersabteilung sowie die Abteilung der Jugendfeuerwehr aufgeführt. Die gesetzliche Ermächtigung ergibt sich hier aus den Regelungen in § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 HBKG.

Die Aufnahme von Kindergruppen sowie der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge ist **optional** und kann entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vor Ort aufgenommen werden.

Zu § 4 (Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden)

Abs. 1 enthält die Klarstellung, dass die Dienst- und Schutzkleidung von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und pfleglich zu behandeln ist. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 11 HBKG.

Zu § 5 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 8 und 9 HBKG können Feuerwehrangehörige nunmehr auch in zwei Gemeinden Einsatz leisten. In der Neufassung des § 5 Abs. 2 werden dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 HBKG berücksichtigt und in den Satzungstext aufgenommen. Danach können als aktive Feuerwehrangehörige nur Personen aufgenommen werden, die entweder ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde haben bzw. aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Des Weiteren wird § 5 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt, dass die Einsatzkräfte auch persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Diese Erweiterung ist gerade in Anbetracht von vermehrten rechtsextremen Aktivitäten im Umfeld der Freiwilligen Feuerwehren notwendig, um hier extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Ausschluss aus der Einsatzabteilung zu ermöglichen.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person kann es angezeigt sein, sich ein Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen. So ist festzustellen, dass insbesondere Personen die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden wollen. Eine generelle Vorlage des Führungszeugnisses sollte nicht verlangt werden. Hier ist ein sensibles Vorgehen notwendig.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 29.06.2009, Az.: 8 B 1872/08, abgedruckt in HSGZ 2009, S. 298) zu verweisen. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten einen Ausschluss aus der Feuerwehr rechtfertigen. Erst eine öffentliche, deutliche und nachhaltige Distanzierung von verfassungsfeindlichen Positionen führt dazu, dass die entsprechende Einsatzkraft in die Feuerwehr aufgenommen werden bzw. verbleiben kann. Diese Vorgaben werden nunmehr in die Satzung eingearbeitet.

Die Regelung in § 5 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass bei der Mitgliedschaft in zwei Feuerwehren die Belange der Feuerwehr vorrangig zu berücksichtigen sind, in der der entsprechende Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (§ 10 Abs. 2 Satz 9 HBKG).

Die Erweiterung in § 5 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 5 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren zu entfernen.

Zu § 6 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)

Abs. 1 ist an die gesetzliche Lage angepasst, dass spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet. Zusätzlich mit aufgenommen wird die Regelung, dass mit dem Tod die Zugehörigkeit endet.

Die Regelung in § 6 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Zum einen wird als Ausschlussstatbestand der Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit aufgenommen und damit eine Verbindung zu der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung hergestellt.

Des Weiteren wurde die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten als Ausschlussstatbestand mit aufgenommen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtstreitigkeiten in Bezug auf den Ausschluss von Einsatzkräften, die gegen die Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten verstoßen haben, lassen es angebracht erscheinen, hier eine Konkretisierung vorzunehmen, um auch insofern eine Appell- und Disziplinierungsfunktion gegenüber den Einsatzkräften zu erreichen.

Exemplarisch ist hier auf zwei Entscheidungen des VGH Kassel (Beschluss vom 13.10.2010, Az.: 8 B 2476/09 sowie Beschluss vom 26.08.2009, Az.: 8 B 2641/08) zu verweisen. Soweit die Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr führt, ist auch ein Ausschluss aus der Feuerwehr möglich, wenn aufgrund des Verhaltens eines Feuerwehrangehörigen die Gesamtsituation so zerrüttet ist, dass es auf einzelne nachgewiesene Fehlverhaltensaspekte nicht mehr ankommt. Insofern ist eine Tendenz bei den Verwaltungsgerichten erkennbar, dass die Feuerwehr als Fahrgemeinschaft gesehen wird und hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar ist, um im Einsatzfall effektiv Hilfe leisten zu können.

Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung)

Eine Änderung in § 7 Abs. 1 ist nicht erfolgt. **Alternativ** ist es hier jedoch möglich, die Rechte und Pflichten der Einsatzkräfte aufzuführen, die in § 11 HBKG genannt sind. Insofern kann folgende Formulierung als separater Absatz eingefügt werden:

„Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- 1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),*
- 2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),*
- 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,*
- 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,*
- 5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),*
- 6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,*
- 7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,*
- 8. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).“*

Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 8 (Ordnungsmaßnahmen)

Die Erweiterung in § 8 Abs. 1, dass die Verletzung auch sonstiger Verpflichtungen aus dieser Satzung Ordnungsmaßnahmen rechtfertigt, ist im Kontext mit den oben angesprochenen Änderungen in § 5 und § 6 zu sehen und stellt auch hier eine Konkretisierung dar, die unter anderem auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften hat.

Zu § 9 (Ehren- und Altersabteilung)

Bei der Anpassung der Zugehörigkeit bzw. der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre handelt es sich um eine Folgeänderung, die im Kontext mit § 6 Abs. 1 der Satzung zu sehen und auf die grundsätzliche Änderung in § 10 Abs. 2 HBKG zurückzuführen ist.

Die Erhöhung der Altersgrenze auf 65 setzt voraus, dass eine persönliche, geistige und körperliche Eignung der entsprechenden Einsatzkraft besteht. Grundsätzlich entscheidet über die Verlängerung der Einsatzfähigkeit – nach Vorlage entsprechender ärztlicher Unterlagen – der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat. Diese Entscheidung kann durch Organisationsanweisung des Gemeindevorstandes/Magistrats auf den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor übertragen werden, der so dann mit Zustimmung des Wehrführers über den Verlängerungsantrag entscheidet.

Zu § 10 (Jugendfeuerwehr)

Zunächst wurde die Überschrift von „Jugendabteilung“ in „Jugendfeuerwehr“ geändert und hierbei die gesetzliche Vorgabe in § 8 HBKG in die Satzung übernommen, ohne dass dieses zu einer inhaltlichen Änderung geführt hat. Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 3 weiterhin eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt.

Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 4 wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Im weiteren Text wird der bisherige Begriff des Jugendlebens durch den Begriff Aktivitäten sprachlich angepasst.

Es wird eine **optionale Regelung** neu aufgenommen, dass die Jugendfeuerwehr – abhängig von den örtlichen Verhältnissen – ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand bzw. Magistrat beschlossenen Jugendordnung regeln kann. In dem bisherigen Satzungsmuster war eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten, so dass sich häufig örtliche Regelungen entwickelt haben, die auch weiterhin Anwendung finden können. Wenn an eine Jugendordnung angeknüpft werden soll, so ist dieses Erfordernis zum einen in die Satzung zu übernehmen und es sind in dieser die für die Jugendfeuerwehr relevanten Aspekte aufzunehmen. Dieses sind z.B. Aufgaben und Ziele, Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Organe und insbesondere die Anforderungen an die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts/-wartin und der Ortsteiljugendfeuerwehrwart/-wartin.

Denkbar wäre hier folgende satzungsrechtliche Regelung:

„Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt

sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes/der Stadtjugendfeuerwartin/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehren der Stadt/Gemeinde. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/Gemeindejugendfeuerwehrwartes ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.“

Zudem ist aufgenommen worden, dass eine entsprechende Jugendordnung vor Inkrafttreten durch den Gemeindevorstand bzw. den Magistrat zu beschließen ist, um Rechtswirkung entfalten zu können.

In § 10 Abs. 3 ist künftig nur noch die fachliche Aufsicht durch den Stadt-/Gemeindebrandinspektor geregelt. Auf die bisherige Vorgabe einer Betreuung durch diesen Personenkreis wird verzichtet, da hierin eine persönliche Verpflichtung zu sehen ist, die in dieser Form tatsächlich nie zu verzeichnen gewesen war. In Anlehnung an die neu aufgenommene gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 HBKG wurde auch hier die persönliche Eignung neu aufgenommen und die fachliche und pädagogische Eignung durch einen direkten Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Feuerwehrorganisationsverordnung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) präzisiert.

Zu § 11 (Kindergruppen)

Auch hier handelt es sich um eine **optionale Regelung**, die nicht zwingend in das örtliche Satzungsmuster zu übernehmen ist. Die gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG stellt insoweit eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden vor Ort dar, wobei Satzungslösungen denkbar sind. Sollte auf eine satzungsrechtliche Verankerung der Kindergruppen verzichtet werden, so ist zur Gewährleistung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zumindest ein Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. Magistrates als Grundlage für die Einrichtung der Kindergruppen erforderlich. Aus dieser Entscheidung muss eindeutig hervorgehen, dass die Kindergruppe nicht lediglich eine lose Gruppierung des Feuerwehrvereins darstellt, sondern der Kommune als Aufgabenträger zugeordnet ist und in deren Verantwortungsbereich fällt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des § 11 orientiert sich diese weitestgehend an den Regelungen zur Jugendfeuerwehr.

Soweit es die Leitung und die Betreuung der Kindergruppe anbelangt, so handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde bzw. Stadt. Hinsichtlich der Berufung in dieses kommunale Ehrenamt wird ausdrücklich auf § 21 Abs. 2 HGO Bezug genommen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet sein, dass im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergruppen zum einen ein Versicherungsschutz über die

Kommune gewährleistet ist, zum anderen eine zwingende Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung jedoch hierfür keine Voraussetzung ist.

Auch hier ist es vergleichbar zur Jugendfeuerwehr denkbar, dass das Erfordernis einer Kinderordnung in der Satzung vorgegeben wird, wobei jedoch auf die vielfältigen örtlichen Gegebenheiten zur Ausgestaltung von Kindergruppen Rücksicht zu nehmen ist.

Zu § 13 (Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, etc.)

In § 13 Abs. 2 wird die Wahlzeit von fünf Jahren gestrichen, da diese nunmehr zentral im Zusammenhang mit den Wahlen (§ 18 Abs. 2) geregelt wird. Eine inhaltliche Änderung ist hinsichtlich der Wahlzeit von fünf Jahren jedoch nicht zu verzeichnen.

In Abs. 4 wird hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zur Konkretisierung ausdrücklich auf § 7 Abs. 1 FwOVO verwiesen. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu zwei Einsatzabteilungen festgelegt, dass eine Führungsfunktion nur in der Feuerwehr übernommen werden kann, in der die Einsatzkraft ihre Hauptwohnung hat. Auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 6 HBKG wird ergänzend Bezug genommen.

Zur Klarstellung wird bezüglich der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren bzw. Stadtbrandinspektoren auf die Anforderungen in § 13 Abs. 4 verwiesen.

In Abs. 7 ist nunmehr alleine der Fall geregelt, dass die dort genannten Personen mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Führungsfunktion zu verabschieden sind. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem vorliegenden Satzungsmuster (§ 13 Abs. 4) eine Wahl nach Vollendung des 55. Lebensjahres nicht vorgesehen ist und somit ein Anwendungsfall von § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG innerhalb dieses Systems nicht darstellbar ist. An dem Alterserfordernis in § 13 Abs. 4 ist vor dem Hintergrund der Tatsache festgehalten worden, dass nach der Satzung eine Wahlperiode von fünf Jahren verbunden mit einer Ernennung zum Ehrenbeamten vorgesehen ist. Bei einer Wahl nach dem 55. Lebensjahr ist die Fortsetzung der Tätigkeit über das 60. Lebensjahr hinaus als unbestimmt zu bezeichnen, da diese von einer späteren ärztlichen Untersuchung i.S.v. § 10 Abs. 4 Satz 4 HBKG abhängig ist. Um entsprechende beamtenrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden und einen rechtzeitigen Wechsel in der Führungsfunktion zu gewährleisten, wird an den bisherigen Alterserfordernissen nichts geändert.

In Abs. 9 wird ebenfalls mit Verweis auf § 18 Abs. 2 die Wahlzeit gestrichen.

Bezüglich der Wehrführung und der Stellvertretung wird zur Klarstellung ausdrücklich auf § 13 Abs. 7 der Satzung verwiesen.

Zu § 14 (Wehrführerausschuss)

Zur Koordinierung sämtlicher Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren einer Kommune sieht die Zusammensetzung des Wehrführerausschusses die Einbindung der Ortsteilwehren über die Wehrführer und deren Stellvertreter vor. Weiterhin gehört dem Wehrführerausschuss der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart/-wartin sowie – soweit vorhanden – die Leiterin bzw. der Leiter der Kindergruppe an.

Auf einen Wehrführerausschuss kann in den Kommunen verzichtet werden, die **nur aus einem Ortsteil** bestehen, da hier eine Koordinierungsfunktion zwischen den einzelnen Ortsteilwehren nicht geboten ist. In diesem Fall ist die entsprechende Bestimmung des § 15 (Feuerwehrausschuss) dergestalt anzupassen, dass anstelle der Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin aufzuführen ist.

Zu § 15 (Feuerwehrausschuss/-ausschüsse)

Bei dem Feuerwehrausschuss handelt es sich um ein Beratungs- und Unterstützungsgremium für die Wehrführung in den einzelnen Orts- bzw. Stadtteilen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird auf den unter § 14 angeführten Sonderfall im Satzungsmuster verzichtet, wonach bei einer Kommune mit nur einem Ortsteil ein Wehrführerausschuss entbehrlich ist und die entsprechenden Funktionen im Rahmen der Tätigkeit des Feuerwehrausschusses wahrgenommen werden.

In Abs. 2 wird die Zusammensetzung ebenfalls der obigen Leitlinie folgend angepasst und auf die Orts- bzw. Stadtteilebene abgestellt. Des Weiteren wird der Leiter/die Leiterin der Ortsteiljugendfeuerwehr, die Leiterin/ der Leiter der Kindergruppe und – soweit vorhanden – des Musikzuges aufgenommen. Bei den beiden letztgenannten Leitern handelt es sich um **optionale Vorgaben**, die von den örtlichen Gegebenheiten und der Existenz entsprechender Gruppen abhängig ist.

In Abs. 3 wird auf die Wahl eines separaten Vertreters der Jugendfeuerwehr verzichtet, was im Kontext mit der Neuzusammensetzung des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 2 des Musters zu sehen ist, wonach die Interessen der Jugendfeuerwehr künftig durch die Leiterin bzw. den Leiter wahrgenommen werden.

Zu § 16 (Gemeinsame Jahreshauptversammlung)

Die auf Ebene der Gemeinde bzw. Stadt stattfindende gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweiligen Kommune wird innerhalb des Satzungsmusters nach vorne gezogen, so dass die bisherigen Regelungen zur Einberufung, zur Stimmberechtigung und zur Beschlussfassung

ebenfalls hierher verschoben und als neue Absätze 4 bis 6 aufgenommen werden. Diese sind inhaltlich wortgleich mit den Regelungen zur Jahreshauptversammlung und haben insoweit nur eine neue Positionierung erfahren.

Zu § 17 (Jahreshauptversammlung)

Bedingt durch die vorbezeichnete Veränderung der Struktur innerhalb der Satzung kann im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen der Jahreshauptversammlung (Abs. 4) nunmehr auf § 16 Abs. 4 bis 6 verwiesen werden.

Zu § 18 (Wahlen)

In der Überschrift wird auf die detaillierte Aufführung der relevanten Wahlämter verzichtet und die Bestimmungen des § 18 werden als zentrale Norm für die Wahl von Vertretern bzw. Funktionsträgern ausgestaltet.

Insoweit ist die zentrale Festlegung der Wahlzeit für die Führungsebene – inhaltlich unverändert – in Abs. 2 allgemeingültig geregelt.

Bedingt durch die Tatsache, dass die Interessenwahrnehmung der Jugendfeuerwehr über deren Leiter/Leiterin im Wehrführerausschuss bzw. Feuerwehrausschuss gewährleistet ist, kann auf das Erfordernis der Wahl eines separaten Vertreters dieser Abteilung verzichtet werden.

Zu § 19 (Feuerwehrvereinigungen)

§ 10 Abs. 7 HBKG sieht die Förderung und finanzielle Unterstützung von Feuerwehrvereinigungen vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend, wird zur Präzisierung aufgenommen, dass hierfür die Haushaltsansätze maßgeblich sind.

Dem Umstand folgend, dass es entsprechende Feuerwehrvereinigungen nicht nur auf Ebene der Städte und Gemeinden, sondern auch auf Kreisebene existieren, wird dem Petitum des § 10 Abs. 7 HBKG folgend auf die bisherige Begrenzung auf lokale Ebene verzichtet und ganz allgemein von einer Unterstützung von Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen gesprochen.

Alternative bei zwei Stellvertretern

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde _____ ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde _____ angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde _____ haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat/ Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat/Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt.

- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ die Zweite stellvertretende

Gemeindebrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat/Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadt-/Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/Gemeinde, *sowie aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe* besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadt-/Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, sowie aus _____ Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadt-/Ortsteils, *der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe und der Leiterin/dem Leiter des Musikzuges.*
- (3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat/Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr _____ statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, *des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/Gemeinde* bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt-/Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat/ Gemeindevorstand zu übergeben.

Erläuterung zur Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren bei zwei Stellvertretern

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 ist die satzungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt worden, einen weiteren Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin einzurichten, wenn die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge in der Satzung geregelt ist (§ 13 Abs. 4 Satz 2 HBKG).

Mit dem vorliegenden Muster soll auf die Spezifika der entsprechenden Fallgestaltung näher eingegangen werden und eine Anpassung in den maßgeblichen §§ 13 bis 18 des Satzungsmusters erfolgen.

Zur besseren Unterscheidung und zur Festlegung der Rangfolge im Sinne der gesetzlichen Anforderungen wird hierbei durchgängig von einem Ersten und einem Zweiten Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Satzungsmuster angepasst werden muss, wenn nur in einzelnen Funktionen bzw. Ortsteilen ein Zweiter Stellvertreter/eine Zweite Stellvertreterin geschaffen werden soll. Diese Funktionen sind dann in der Satzung **konkret** zu benennen. So ist sichergestellt, dass es z. B. in der einen Ortsteilfeuerwehr einen Zweiten stellvertretenden Wehrführer geben kann und in der anderen Ortsteilfeuerwehr derselben Kommune nicht. Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

Zu § 13 (Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektor, etc.)

In Abs. 6 wird darauf verzichtet im Wege der Zuweisung einzelner Bereiche eigenständige Zuständigkeiten zu normieren. Das Satzungsmuster geht vielmehr von einer generellen Abwesenheitsvertretung aus, wonach der Erste Stellvertreter generell erst dann zuständig wird, wenn der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, etc. verhindert ist.

Der Zweite Stellvertreter/die Zweite Stellvertreterin ist nur dann zuständige Führungskraft, wenn die beiden zuvor genannten Personen verhindert sind. Diese Abwesenheitsvertretung innerhalb der Führungsebene lässt jedoch eine interne Aufgabenzuweisung mittels einer Geschäftsordnung bzw. eine Einzelanweisung unberührt. Diese beiden Varianten haben jedoch lediglich interne Relevanz und sind ohne Außenwirkung. Mit der hier gewählten Abwesenheitsvertretung auch bei zwei Stellver-

tretern wird eine eindeutige Zuweisung von Verantwortung getroffen, die zumindest im Innenrecht eine flexible Ausgestaltung des § 13 Abs. 4 HBKG ermöglicht.

Hinsichtlich der Wahl bzw. den fachlichen Anforderungen wird für den Zweiten Stellvertreter/die Zweite Stellvertreterin, etc. auf die entsprechenden Bestimmungen für den Ersten Stellvertreter bzw. die Leitung der Feuerwehr verwiesen.

Zu § 14 (Wehrführerausschuss)

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Wehrführerausschusses wird aus verfahrensökonomischen Gründen darauf verzichtet sowohl den Ersten als auch den Zweiten Stellvertreter/die Zweite Stellvertreterin des Stadtbrandinspektors bzw. Gemeindebrandinspektors als auch der Wehrführer/Wehrführerinnen zu berücksichtigen. Um einem Ausufern der Personenzahl im Wehrführerausschuss entgegenzutreten, wird hier eine Begrenzung auf die enge Leitungsfunktion vorgenommen. Sollte einer der Leiter auf Ebene des Stadtbrandinspektors bzw. Gemeindebrandinspektors bzw. der Wehrführer/bzw. Wehrführerinnen ausfallen, ist entsprechend der Abwesenheitsvertretung im Sinne von § 13 zu verfahren.

Zu § 15 (Feuerwehrausschüsse)

Auch hier wird hinsichtlich der Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses (Abs. 2) eine Reduktion der Mitglieder dergestalt vorgenommen worden, dass sowohl der Erste als auch der Zweite Stellvertreter künftig diesem Gremium nicht mehr angehören wird. Inhaltlich ist zur Begründung auf die Ausführungen zu § 14 zu verweisen.

Zu §§ 16 bis 18

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Existenz eines Zweiten Stellvertreters bzw. einer Zweiten Stellvertreterin.

Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages,
des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des
Landesfeuerwehrverbandes Hessen

**für eine Feuerwehrgebührensatzung
einschließlich eines Gebührenverzeichnisses
mit Erläuterungen**

Stand 13.4.2011

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen.....	4
Muster-Gebührenverzeichnis zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen	9
Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für eine Feuerwehr Gebührensatzung	15
1. Einzelerläuterungen zu den Paragraphen des Satzungsmusters	15
1.1. Zu § 1 (Gebührentatbestand)	15
1.2. Zu § 2 (Gebührensschuldner)	15
1.3. Zu § 3 (Grundlagen der Gebührenbemessung).....	16
1.4. Zu § 4 (Auslagen).....	17
1.5. Zu § 5 (Entstehung der Gebührensschuld)	17
1.6. Zu § 6 (Fälligkeit der Gebührensschuld)	17
1.7. Zu § 7 (Härtefälle).....	17
1.8. Zu § 8 (Sicherheitsleistungen).....	18
2. Nicht aufgenommene Regelungen.....	18
Erläuterung zum Gebührenverzeichnis.....	19
1. Grundlagen der Berechnung der Feuerwehrgebühren	19
2. Die Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps... ..	20
2.1. Jahresgesamtkosten als Durchschnittswerte	20
2.2. In die Jahresgesamtkosten einzubeziehende Faktoren.....	20
2.3. Teiler Einsatzstunden	24
2.4. Der Eigenanteil der Kommunen.....	29
2.5. Anpassung der Ergebnisse	29
3. Personalkosten	33
3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige.....	33
3.2. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr	35
3.3. Einsätze mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr	36
4. Pauschalsätze.....	36
4.1. Pauschalsätze für Fehlalarme von Brandmeldeanlagen	36
4.2. Weitere Pauschalsätze.....	37
5. Gesamtbetrachtung zur Kostentragung	37
6. Referenzliste	39

Das für die Erstellung des Gebührenverzeichnisses benötigte Excel-Formular erhalten Sie im Mitgliederbereich der Internetauftritte der kommunalen Spitzenverbände.

Einleitung

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Landesfeuerwehrverband Hessen haben dieses gemeinsame Satzungsmuster in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als Hilfestellung für alle Kommunen in Hessen erstellt. Auch wenn es in einzelnen Fällen lokale Abweichungen geben mag, besteht doch ein einheitliches inhaltliches Grundgerüst einer Feuerwehrgebührensatzung. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die zuvor auf jeweils eine Stunde bezogenen Gebühren nunmehr je 15 Minuten erhoben werden.

Ziel des gemeinsamen Satzungsmusters ist es, in möglichst großem Umfang Rechtssicherheit für die Kommunen in Hessen zu schaffen. Da die Anforderungen der Rechtsprechung umfassender werden, haben die Erläuterungen einen beachtlichen Umfang erreicht. Die teilweise sehr tiefgehenden Begründungen sollen Ihnen im Falle eines Verwaltungsstreitverfahrens helfen.

Es ist allerdings unmöglich, dem Satzungsmuster ein für alle Kommunen in Hessen gleichermaßen gültiges Gebührenverzeichnis beizulegen. Die von der Rechtsprechung verlangte Orientierung an den tatsächlichen Kosten der Feuerwehr lässt es nicht zu, in allen Fällen mit landesweiten Werten zu arbeiten. Soweit es im Einzelfall möglich ist, mit einem landesweiten Wert zu arbeiten, wird dieser Wert vorgeschlagen. Mit der im Intranet eingestellten Excel-Tabelle wird ein Weg zur Berechnung der konkreten Feuerwehrgebühren aufgezeigt.

Die Autoren hoffen, dass Satzungsmuster und Erläuterungen für Sie hilfreich sind.

Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde _____ in ihrer Sitzung vom _____ folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen,

Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom _____ außer Kraft.

Ort, Datum

Der Gemeindevorstand/
der Magistrat der Stadt

Bürgermeister/in

Ort, Datum

(Siegel)

Muster-Gebührenverzeichnis zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6 Euro*
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6 Euro*
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	
	Einsatzleitwagen ELW 2	
	Einsatzleitwagen ELW 3	
	Vorausrüstwagen VRW	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	
	Kommandowagen	
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF	
	TSF-W	
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	
	LF 8/6	
	LF 10/6	
	LF 16	
	LF 16 TS	
	LF 16/12	
	LF 20/16	
	HLF 10/6	
	HLF 20/16	
	StLF 20/25	
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 8/18	
	TLF 16/24	
	TLF 16/25	
	TLF 24/50	

	Großtanklöschfahrzeug z. B. TLF 20/40, GTLF 6, TroTLF 16	
2.5	Drehleitern DLK 12-9	
	DLK 18-12	
	DLK 23-12	
	Gelenkmastbühne GM 25-3	
	Teleskopmast TM	
2.6	Schlauchwagen SW 1000	
	SW 2000	
2.7	Rüstwagen RW 1	
	RW 2	
2.8	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 1	
	GW-G 2	
	GW-G 3	
2.9	Gerätewagen Gerätewagen-Logistik GW-L	
	GW-Mess	
	GW-Atenschutz/-Strahlenschutz	
	GW-Strahlenschutz/Öl	
2.10.	Kranwagen KW 25	
	KW 30	
	KW 4	
	KW ...	
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	
2.11	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	
	Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	
	Abrollbehälter AB Bahn	
	Abrollbehälter AB Bau 1 (Hochbau)	
	Abrollbehälter AB Bau 2 (Tiefbau)	
	Abrollbehälter AB Betreuung	
	Abrollbehälter AB Dekon	
	Abrollbehälter AB ELW mit Ausbau	
	Abrollbehälter AB Endrauchung	
	Abrollbehälter-Fahrgut (AB-GI)	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	
	Abrollbehälter AB Gefahrstoff mit Beladung	
	Abrollbehälter AB Gewässerschutz	
	Abrollbehälter AB Hochwasser	

	"Quickdamm"	
	Abrollbehälter AB Kran	
	Abrollbehälter AB Löschunterstützungsfahrzeug	
	Abrollbehälter AB Notfallstation	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB- Pritsche)	
	Abrollbehälter AB Pulver	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	
	Abrollbehälter-Schaummittel (AB- SM)	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	
	Abrollbehälter AB Schiene	
	Abrollbehälter AB Schnelleinsatzgruppe Sanität	
	Abrollbehälter AB Sonderlöschmittel	
	Abrollbehälter AB Strom	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB- TH)	
	Abrollbehälter AB Unwetter	
	Abrollbehälter AB Verkehrssicherung	
	Abrollbehälter AB Versorgung- Hygiene	
	Rettungsboot	
	Mehrzweckboot	
	weitere Abrollbehälter	
3	Anhänger	
	Anhängeleiter	
	Anhänger Flutlichtmast	
	Anhänger Holz	
	Hydrovac-Anhänger	
	Anhänger Kompressor	
	Leichtschaumgenerator	
	Löschpulveranhänger P 250	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	
	Trailer Mehrzweckboot	
	Ölsanimat	
	Ölperranhänger	
	Rettungsbootanhänger	
	Schaummittelanhänger	
	Schlauchanhänger	
	Schaum-Wasserwerfer	
	Anhänger Strom	
	Anhänger TEL	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	

4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Atemschutzgerät	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	... € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	... € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.6	Prüfen von Pumpen	

	200 I Nennleistung	... € je Stück
	400 I Nennleistung	... € je Stück
	800 I Nennleistung	... € je Stück
	1.600 I Nennleistung	... € je Stück
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	... € je Stück
	Einreißhaken	... € je Stück
	Krankentrage	... € je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
4.8	Prüfen von Funkgeräten	
	Funkgerät im 4-m-Band	... € je Stück
	Funkgerät im 2-m-Band	... € je Stück
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	... € je Stück
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	
	Weitere Pauschalsätze	
7.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche	

	Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

* Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr siehe 3.2 und 3.3.

Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für eine Feuerwehr Gebührensatzung

1. Einzelerläuterungen zu den Paragrafen des Satzungsmusters

1.1. Zu § 1 (Gebührentatbestand)

Das Satzungsmuster verwendet einheitlich den Begriff der Feuerwehr. Dieser beinhaltet Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren.

Satz 1 legt die grundsätzliche Gebührenpflicht für alle Aufgaben der Feuerwehr fest. Ausnahmen bestehen nur in den im Gesetz ausdrücklich benannten Fällen.

Satz 2 regelt den Fall, dass der Einsatz insgesamt oder teilweise nicht mehr notwendig ist, da die Notlage anderweitig – etwa durch Nachbarschaftshilfe, Regen etc. – behoben wurde.

1.2. Zu § 2 (Gebührenschildner)

Die Gebührenschildner ergeben sich aus § 60 Abs. 2 und Abs. 3 HBKG. Das Satzungsmuster gibt daher in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 den Gesetzeswortlaut wieder. § 2 Abs. 2 Nr. 4 deckt den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 4 HBKG ab.

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gebührensatzung ist aus Gründen der anschaulichen Darstellung in das Satzungsmuster aufgenommen worden. Inhaltlich ist der Anwendungsbereich der Nr. 5 in Nr. 1 erfasst, so dass die Vorschrift nur über einen eingeschränkten eigenständigen Anwendungsbereich verfügt. Allerdings ist die Formulierung deutlich, so dass die Gebührenpflichtigen eindringlich auf die Konsequenzen missbräuchlichen Verhaltens hingewiesen werden. Bei der Erstellung von Gebührenbescheiden ist es empfehlenswert, diese zusätzlich auf Nr. 1 zu stützen.

Abs. 4 ist eine **optionale** Regelung. Diese Regelung ist nur für Kommunen sinnvoll, die über ein eigenes Bauaufsichtsamt verfügen. Kommunen, die über kein eigenes Bauaufsichtsamt verfügen und an einer Gefahrverhütungsschau des zuständigen Landkreises beteiligt werden, machen ihre Kosten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Satzungsmusters gegenüber dem Landkreis geltend, der entsprechende Auslagen gegenüber dem Gebührenpflichtigen anfordert. Ob die Kommune in diesem Fall ihre Kosten in Rechnung stellen, hängt entscheidend vom Umfang der geltend gemachten Kosten ab.

§ 2 Abs. 4 der Satzung nimmt Bezug auf den Begriff der baulichen Anlage nach § 2 Abs. 1 HBO. Diese Norm ist nachfolgend wiedergegeben.

§ 2 Abs. 1 HBO lautet:

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Sport-, Spiel-, Camping-, Zelt- und Wochenendplätze,
4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
5. Gerüste,
6. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
7. ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (Werbeanlagen).

1.3. Zu § 3 (Grundlagen der Gebührenbemessung)

Abs. 1 bestimmt, dass das Gebührenverzeichnis integraler Bestandteil dieser Satzung ist. Demzufolge ist es mit zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 3 HGO). Jede Änderung des Gebührenverzeichnisses stellt eine Satzungsänderung dar, die nach § 51 Nr. 6 HGO von der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Die Regelung zur Prüfung von Einrichtungen ist unter anderem dann von Bedeutung, wenn eine Einrichtung nach einem Einsatz – durch diesen bedingt – geprüft werden muss.

Die Regelung des Abs. 2 zum zeitlichen Umfang des Einsatzes sieht die Abrechnung je angefangene 15 Minuten vor. Die Abrechnung erfolgt nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763). Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden.

Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass der Einsatz im Regelfall mit der Alarmierung der Leitstelle beginnt. Aus der Formulierung „im Regelfall“ ergibt sich, dass ein abweichender Einsatzbeginn denkbar ist. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass die Feuerwehr durch einen direkten Anruf informiert wird oder – etwa bei Sturmschäden oder Überschwemmungen – ein Einsatz unmittelbar in den nächsten übergeht, ohne dass die Leitstelle involviert ist. Die Regelung über das Ende des Einsatzes ist in erster Linie für die Gebührenabrechnung bedeutsam. Da ein Einsatz erst dann vollständig beendet ist, wenn die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist, muss zwischen Fahrzeugkosten und Personalkosten getrennt werden. Für die Fahrzeuge ist der gebührenfähige Einsatz beendet, wenn das Fahrzeug wieder in die Wache eingerückt ist. Wenn infolge der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit noch Arbeitszeit notwendig ist, kann diese selbstverständlich berechnet werden. Dies betrifft unter anderem Wartungsarbeiten, das Nachfüllen von Verbrauchsmaterial oder Reinigungsarbeiten. Die Personalkosten sind entsprechend dem konkreten Aufwand für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit zu berechnen.

Abs. 3 Satz 3 nimmt erstmals eine Regelung zu den aufeinander folgenden Einsätzen auf. Bei diesen ist eine eigenständige Regelung der Einsatzdauer

notwendig. Dies gilt entsprechend, wenn gebührenfreie und gebührenpflichtige Teile eines Einsatzes voneinander abzugrenzen sind.

1.4. Zu § 4 (Auslagen)

Abs. 1 regelt die Pflicht Auslagen zu erstatten. Diese Pflicht betrifft alle denkbaren Auslagen. Die in Satz 2 genannten Auslagen sind nur Beispiele. Weitere Auslagen können geltend gemacht werden.

Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent. Dieser Verwaltungskostenzuschlag bildet die Kosten für Beschaffung, Buchhaltung, Lagerhaltung etc. ab. Er wird für alle Auslagen erhoben, unabhängig davon, ob tatsächlich Verwaltungskosten in dieser Höhe entstanden sind.

Der Auslagenschuldner kann die Erhebung des Verwaltungskostenzuschlages in geeigneten Fällen vermeiden, indem er entweder die Fremdleistung selbst anfordert oder eine Kostenübernahmeerklärung abgibt. Dies ist dann möglich, wenn die Leistung während des Einsatzes angefordert werden muss, und betrifft etwa die Anforderung eines Kranwagens von einem kommerziellen Anbieter bzw. landwirtschaftliche Fahrzeuge. In diesen Fällen entsteht für die Kommune kein Mehraufwand. Daher kann ein Verwaltungskostenzuschlag nicht geltend gemacht werden.

Alternativ ist es möglich, auf den Verwaltungskostenzuschlag in der Satzung zu verzichten.

1.5. Zu § 5 (Entstehung der Gebührenschuld)

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gebührensatzung. Daher kann für die Einzelheiten auf die Erläuterung zu § 3 Abs. 3 verwiesen werden.

1.6. Zu § 6 (Fälligkeit der Gebührenschuld)

Satz 1 bestimmt, dass die Gebühren und Auslagen durch Bescheid festgesetzt werden. Satz 2 regelt die Fälligkeit des Bescheides. Es wird empfohlen, eine Frist von einem Monat in der Satzung festzulegen. Eine kürzere Frist ist nicht empfehlenswert, da dem Gebührenschuldner dann nicht genug Zeit für die Begleichung der Schuld bleiben würde. Eine längere Frist belastet die Liquidität der Kommune übermäßig. Es ist auch denkbar, die Fälligkeit im Bescheid festzusetzen.

1.7. Zu § 7 (Härtefälle)

Die Vorschrift orientiert sich jetzt stärker an der Abgabenordnung (AO). Infolge des Verweises in § 4 Abs. 1 Nr. 5 a KAG gilt für die Stundung § 222 AO. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist der über § 222 AO hinausgehende Inhalt des § 7 weitgehend an die AO angeglichen.

Satz 2 bestimmt entsprechend § 222 Abs. 1 Satz 2 AO, dass eine Stundung in der Regel nur auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners erfolgen soll. Daher ist eine Stundung ohne Antrag nur in Ausnahmefällen möglich.

1.8. Zu § 8 (Sicherheitsleistungen)

Die Regelung zur Sicherheitsleistung wurde neu aufgenommen. Sie dient dazu, der Feuerwehr in Situationen, in denen sie gemäß § 6 Abs. 3 HBKG tätig wird und daher keine privatrechtlichen Verträge schließen kann, eine angemessene wirtschaftliche Sicherheit einzuräumen. Diese Vorschrift kann beispielsweise dann eine Bedeutung erlangen, wenn etwa ein kommerzieller Konzertveranstalter, der als säumiger Zahler bekannt ist, einen Einsatz des Brandsicherheitsdienstes beantragt. Die Formulierung entspricht § 16 VwKostG.

Die vorherige Leistung einer Sicherheit sollte der Ausnahmefall bleiben.

2. Nicht aufgenommene Regelungen

Die Satzung verzichtet darauf, zwei Komplexe aufzunehmen, die in einigen Feuerwehrsatzungen in Hessen berücksichtigt sind. Zum einen sind keine Regelungen über die dem Privatrechtskreis zuzuordnenden Fallgestaltungen aufgenommen, wenn etwa Räume der Feuerwehr vermietet werden oder Geräte Dritten überlassen werden. Dies ist möglich, sollte aber in Form eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen. Derartige Konstellationen müssen nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Ebenso sieht die Satzung keine Haftungsbeschränkung vor. Angehörige der Feuerwehr unterliegen als Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, der Staatshaftung nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB.

Bereits aus staatsrechtlichen bzw. kompetenzrechtlichen Gründen kann eine kommunale Satzung nicht vom Bundesrecht abweichen und den Haftungsmaßstab für Beamte nicht verändern. Daher entfallen alle Einschränkungen der Haftung und es bleibt bei der gesetzlichen Regelung.

Handelt die Kommune privatrechtlich, kann die Haftung beschränkt werden, da es sich im Schadensfall nicht um die Verletzung einer Amtspflicht handelt. In privatrechtlichen Verträgen kann die Haftung beschränkt werden. Diese Möglichkeit sollte auch genutzt werden.

Erläuterung zum Gebührenverzeichnis

1. Grundlagen der Berechnung der Feuerwehrgebühren

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe sollte die Berechnung der Gebühren so einfach wie möglich sein. Daher wird versucht, in möglichst vielen Aspekten auf die in der Buchhaltung vorhandenen Daten zurückzugreifen. Diese Daten sollten aufgrund der Verpflichtung, spätestens zum 1.1.2009 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, in allen Kommunen vorliegen. Nur in den Fällen, in denen die gebührenrechtlichen Grundsätze eine andere Betrachtung verlangen oder die Daten wahrscheinlich in der Buchhaltung nicht vorgehalten werden, erfolgt eine eigenständige Berechnung.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grundlage der im Gebührenverzeichnis benannten Gebäuhrentatbestände. Das Gebührenverzeichnis ist an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte anzupassen. Wenn ein neues Fahrzeug oder Gerät angeschafft wird, sollte die in der Gebührensatzung vorgesehene Gebührenhöhe kritisch überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Anpassung

Die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte erfolgt mittels folgender vier Schritte.

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrunde liegenden Aufwendungen werden ermittelt. Ergebnis sind die Jahresgesamtkosten.
2. Die Jahresgesamtkosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt.
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde werden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteeinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Schließlich sollte in dem Fall, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, eine Anpassung vorgenommen werden.

Beispiel Gebührenhöhe einer Drehleiter

1. Die Jahresgesamtkosten einer für diese Stadt typischen Drehleiter betragen 93.933,91 Euro. Diese Aufwendungen setzen sich aus den zurechenbaren Gebäudekosten, der Abschreibung des Fahrzeugs, der angemessenen Eigenkapitalverzinsung und den Wartungskosten zusammen.
2. Da die Zahl der Einsätze bei einer Drehleiter in dieser Stadt bei unter 148,18 Einsätzen liegt, wird mit dem Teiler 148,18 gerechnet. Somit errechnen sich Stundenkosten in Höhe von 632,57 Euro je Stunde.
3. Von diesen 632,57 Euro je Stunde sind 20 Prozent in Abzug zu bringen, da berücksichtigt werden muss, dass die Kommune dazu verpflichtet ist, die Drehleiter vorzuhalten und diese auch Kosten verursachen würde, wenn kein Einsatz erfolgt. Somit betragen die korrigierten Aufwendungen pro Einsatzstunde 506,05 Euro.
4. Der errechnete Wert birgt die Gefahr, dass die abschreckende Gebührenhöhe die Bereitschaft, einen Brand zu melden, verringert. Daher erscheint eine Korrektur geboten. Eine Gebührenhöhe von 62,50 Euro je 15 Minuten hat sich als angemessen erwiesen.

Die Berechnung der Personalkosten erfolgt eigenständig unter 3.

2. Die Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

2.1. Jahresgesamtkosten als Durchschnittswerte

Grundlage der Gebührenbemessung für einen Fahrzeug- oder Gerätetyp (Einsatzmittel) kann nur das durchschnittliche Einsatzmittel sein. Wären die Kosten des konkret jeweils verwendeten Fahrzeuges und der konkret zum Einsatz gekommenen Angehörigen der Feuerwehr Grundlage der Berechnung, würde dies dazu führen, dass ein Einsatz, der zufällig von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr geleistet wird, zu einer geringeren Gebührenhöhe führen würde als ein Einsatz von Berufsfeuerwehrangehörigen. Diese spitze Abrechnung der entstandenen Kosten widerspräche dem – bei Angelegenheiten der Feuerwehr immer zu berücksichtigenden – Grundgedanken der Solidarität.

Darüber hinaus stünde eine auf den konkreten Einsatz abzielende Sichtweise nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der auf die Kosten der Feuerwehr insgesamt abstellt und sich somit von der Betrachtung des einzelnen Einsatzes löst. Zudem enthält § 61 Abs. 5 HBKG die Ermächtigung, Pauschalsätze zu erheben.

Schließlich wäre die Effektivität des Handelns der Feuerwehr in Notfällen bedroht, wenn diese sich Wünsche der Art „bitte das älteste (billigste) Fahrzeug mit den jüngsten (billigsten) Feuerwehrangehörigen“ ausgesetzt sähe.

Auch die Berechnung anhand eines Drei-Jahres-Zeitraums in Hessen für die Gebührenkalkulation üblichen Zeitraum und dient dazu, statistische Ausreißer zu vermeiden sowie einen belastbaren Mittelwert zu berechnen.

Hinweis: Im Zuge der Reform des KAG ist es beabsichtigt, den Kalkulationszeitraum von 5 Jahren im KAG zu verankern. Es ist noch nicht sicher, ob diese Änderung zum 31.12.2011 umgesetzt wird. Allerdings sollte es ökonomisch sein, bereits jetzt Daten zu den vorangegangenen 5 Jahren zu erheben, um für eine Änderung des Gesetzes gerüstet zu sein.

Aus diesem Grund wird in weitreichendem Umfang mit Durchschnittswerten gearbeitet. Nur diese Betrachtungsweise setzt sowohl den Anspruch der Gebührenzahler auf Gleichbehandlung als auch den Solidaritätsgedanken um.

2.2. In die Jahresgesamtkosten einzubeziehende Faktoren

Die Jahresgesamtkosten eines Einsatzmittels setzen sich aus mehreren Faktoren zusammen. Diese Faktoren fließen in die unter Verfügung gestellte Excel-Tabelle ein.

Hinweis: Es ist empfehlenswert, die nachfolgenden Erläuterungen unter Zuhilfenahme der Tabelle zu lesen. In der Tabelle sind nur die gelb hinterlegten Felder für Eintragungen vorgesehen. Alle Gesamtbeträge errechnen sich automatisch. In der Tabelle sind weitere Hinweise zu den einzelnen Feldern enthalten.

2.2.1. Gebäudebezogene Kosten

Im ersten Schritt werden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude in einer Kommune berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist ein Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

2.2.1.1. Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen der Kommune ein. Die Höhe der Anschaffungskosten bzw. eine diese ersetzende Wertermittlung und die Höhe der Abschreibung liegen zumeist in Form der Bilanz bzw. des Bilanzentwurfes vor. Die Abschreibung erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GemHVO Doppik linear. Die Abschreibedauer ergibt sich aus der Bilanz bzw. aus der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt oder Gemeinde. Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Hinweis: Die Höhe der Abschreibung wird aus der Buchhaltung übernommen und nicht selbst berechnet. Im Gegensatz dazu wird die Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage der Anschaffungskosten und der für die jeweilige Kommune anzuwendenden Eigenkapital selbst berechnet.

Die Höhe der spezifischen Eigenkapitalverzinsung hängt davon ab, ob die Gebäude mittels Eigenkapital finanziert wurden oder ob eine Kreditfinanzierung erfolgte. In den meisten Kommunen dürfte daher mit einem Mischwert aus dem konkret relevanten langfristigen Kapitalzins und Kreditzins gearbeitet werden.

Hinweis: Entsprechend der für Kommunen typischen Kreditfinanzierung mit 10-jähriger Zinsbindung sollte der Durchschnittswert der Zinssätze für die dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorausgegangenen zehn Jahre berücksichtigt werden. Die durchschnittlichen Zinsen für Anleihen der Öffentlichen Hand ergeben sich aus den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank (http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_monatsbericht_aktuell.php) beziehungsweise aus der Zeitreihe WU0004 der Deutschen Bundesbank (http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zeitreihen.php?lang=de&open=&func=row&tr=WU0004). Es wird dringend empfohlen, vor Erlass einer neuen Feuerwehrgebührensatzung Informationen zum aktuellen Zinsniveau einzuholen und dies zu dokumentieren.

Der prozentuale Betrag der Eigenkapitalverzinsung muss in die Tabelle eingetragen werden. Sodann wird auf Basis der Durchschnittswertmethode die jährliche Eigenkapitalverzinsung errechnet. Diese Berechnungsmethode – die die Anschaffungskosten nur zur Hälfte berücksichtigt, um eine Glättung der Ergebnisse zu bewirken – ist nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.6.2005 zulässig.

Beispiel: Die Feuerwehrgebäude einer Kommune haben insgesamt einen Anschaffungswert in Höhe von 5,717 Millionen Euro. Davon entfallen 1,595 Millionen Euro auf Zuschüsse des Landes Hessen. Die jährliche Abschreibung beträgt hier 82.420 Euro. Aufgrund des um die Zuschüsse geminderten Anschaffungswertes und einer für diese Kommune angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnet sich eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 59.349,6 Euro.

2.2.2.2. Innenausstattung

In gleicher Weise wird die Höhe der Abschreibungen für die Innenausstattung der Gebäude aus der Bilanz ermittelt und die darauf entfallende angemessene Eigenkapitalverzinsung berechnet. Bei der Eingabe der Abschreibung auf die Innenausstattung in die Tabelle ist allerdings darauf zu achten, dass der Durchschnittswert der zurückliegenden drei Jahre angegeben werden muss. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Gebührenkalkulation von einer Stabilität der Gebühren über einen Drei-Jahres-Zeitraum ausgeht, während die buchhalterische Abschreibung aufgrund der relativ kurzen Abschreibungsläufe der Innenausstattung gewissen Schwankungen unterworfen ist.

Beispiel: Bei einem Gebäude beträgt der Anschaffungswert der Innenausstattung 264.000 Euro. Die Höhe der jährlichen Abschreibung schwankt stark. Daher kann nicht mit dem Wert eines Jahres gearbeitet werden. Vielmehr ist die durchschnittliche jährliche Abschreibung in den letzten 3 Jahren in Höhe von 22.000 Euro heranzuziehen. Auf Grundlage einer kommunalspezifisch angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnen sich jährliche Kosten der Innenausstattung in Höhe von 25.801,6 Euro.

2.2.2.3. Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude

Die Bauunterhaltungskosten werden pauschal mit jährlich 1,5 Prozent der Anschaffungskosten bemessen. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ist dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrgebäudes realistisch. Weichen die tatsächlichen Bauunterhaltungskosten massiv von den errechneten Unterhaltskosten ab, ist der tatsächliche Betrag zu verwenden. Hinzu kommen die Energiekosten, Versicherungen, Steuern und Nebenkosten der Gebäude. Hierbei sollte der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren angefallenen tatsächlichen Kosten verwendet werden.

Die Feuerwehrgebäude der Beispielkommune benötigen eine jährliche Bauunterhaltung in Höhe von 85.755. Die Energiekosten belaufen sich auf 55.000 Euro, die Versicherungskosten auf 24.000 Euro und die Nebenkosten auf 8.000 Euro.

2.2.2.4. Erträge der Gebäude

Von den mit den Gebäuden verbundenen Aufwendungen sind die mit den Gebäuden verbundenen Erträge in Abzug zu bringen. Erträge können beispielsweise aufgrund der Vermietung von Räumlichkeiten entstehen. Denkbar sind auch Zahlungen anderer Kommunen, wenn eine Feuerwehr Dienstleistungen für eine andere Feuerwehr erbringt. Wenn die Feuerwehrgebäude teilweise aus den Zuwendungen Dritter finanziert wurden, und ein entsprechender Sonderposten gebildet wurde, ist dessen ergebniswirksame Auflösung den Erträgen zuzurechnen.

Hinweis: Der hier vorgeschlagene Berechnungsweg, Zuweisungen erst auf Ebene der Erträge zu berücksichtigen, stellt sicher, dass möglichst vielen Daten der Buchhaltung übernommen werden können. Aus dieser ergeben sich sowohl die jährlichen Abschreibungen, als auch die jährlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Alternativ könnte mit einer um die Förderung reduzierten Höhe der Anschaffungskosten und einer daher geringeren Abschreibung gearbeitet werden. Die Kommunen müssen in diesem Fall aber eine eigene Berechnung zur Höhe der Abschreibung anstellen und den Rechenweg und die Berücksichtigung der Förderung dokumentieren.

Im Beispiel werden jährlich Erträge in Höhe von 3.000 Euro aus der Vermietung der Räumlichkeiten an Vereine erwirtschaftet. Hinzu kommt die Auflösung des Sonderpostens „Zuwendungen des Landes

Hessen“. Diese ist in Höhe von jährlich 23.000 Euro ergebniswirksam. Die gebäudebezogenen Aufwendungen belaufen sich somit auf 314.326,2 Euro.

Die so ermittelten Gesamtkosten der Gebäude werden nun durch die Anzahl der in diesem Gebäude stationierten Fahrzeuge (Boxen) geteilt. Sind Fahrzeuge dauerhaft im Freien untergebracht bzw. verfügt eine Kommune über mehr Fahrzeuge als Stellplätze, müssen diese Stellplätze hinzugerechnet werden.

2.2.2.5. Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten

In einem letzten Berechnungsschritt werden die für das gesamte Gebäude berechneten Aufwendungen (Abschreibungen, angemessene Eigenkapitalverzinsung, Unterhalt) sowie die Erträge in das Verhältnis zu den Nutzungsanteilen gesetzt.

Der Anschaffungswert des Gebäudes, die Abschreibung, die angemessene Eigenkapitalverzinsung, die Nebenkosten und die gebäudebezogenen Erträge sind dabei jeweils um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen zu vermindern. Diese Korrektur ist notwendig, um zu verhindern, dass die auf die personenbezogenen Anteile des Gebäudes entfallenden Aufwendungen den fahrzeugbezogenen Aufwendungen zugerechnet werden. Dies betrifft beispielsweise Mannschaftsräume, Besprechungsräume, Duschen und Toiletten. Die Bemessung des Anteils nicht fahrzeugbezogener Aufwendungen muss am gewichteten Durchschnitt aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Kommune erfolgen. Dabei kann vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die Anteile an den Baukosten den Anteilen an der Bruttogrundfläche entsprechen. Hintergrund dieser Vereinfachung ist die Tatsache, dass es in den meisten Gemeinden unmöglich sein dürfte, die Baukosten nachträglich aufzuschlüsseln. Außerdem erscheint die Bruttogeschossfläche ein sachgerechter Maßstab zu sein, da sie die Wertverhältnisse besser als das Kriterium des umbauten Raums wiedergibt.

Die Arbeitsgruppe erachtet es daher grundsätzlich als zulässig, die Anteile anhand der Verhältnisse der jeweiligen Bruttogrundflächen zu bemessen. Weichen die wirklichen Wertverhältnisse – etwa aufgrund einer besonders hochwertigen Ausstattung in einen Bereich – deutlich ab, so sind die wirklichen Wertverhältnisse zugrunde zu legen.

Beispiel: Eine Kommune verfügt über ein Feuerwehrgerätehaus. Davon entfallen 600 m² auf Mannschaftsräume, einen Besprechungsraum, den Raum der Jugendfeuerwehr etc. 600 m² Bruttogeschossfläche entfallen auf die Fahrzeugstellplätze, die Werkstatt, das Lager und auf sonstige den Fahrzeugen und Geräten dienliche Räume. Die gebäudebezogenen Aufwendungen werden daher zu 50 Prozent den Fahrzeugen zugerechnet. Im Beispiel heißt dies, dass von den 314.326,20 Euro Gesamtaufwendungen 157.163,10 Euro in die Gebühren für die Fahrzeuge einbezogen werden. Bei Stellplätzen für 10 Fahrzeuge belaufen sich die jährlichen fahrzeugbezogenen Kosten pro Fahrzeug auf 15.716,31 Euro.

2.2.3. Fahrzeugbezogene Aufwendungen

Die fahrzeugbezogenen Kosten einschließlich der Beladung werden grundsätzlich ebenso wie die gebäudebezogenen Kosten ermittelt. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs. Berücksichtigt werden der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, der Prozentsatz der kommunalspezifischen angemessenen Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten – z. B. Steuern und Versicherung – und der Fahrzeuge. Die Höhe der Abschreibung ergibt sich aus der Bilanz. Die Dauer der Abschreibung kann sich

an der Bindungsfrist nach Nr. 29 der Brandschutzförderrichtlinie vom 15.6.2009 (StAnz. S. 1584) orientieren, wenn nicht aufgrund der Verhältnisse vor Ort eine kürzere Abschreibung angemessen ist. Die betrifft insbesondere die Berufsfeuerwehren.

Auf Grundlage dieser Daten werden die Eigenkapitalverzinsung und die Wartungskosten errechnet. Die Wartung wird aufgrund der Erfahrungen und der Berechnungen der in der Arbeitsgruppe vertretenen Feuerwehren mit jährlich 5 Prozent des Anschaffungswertes bemessen. Dieser Wert entspricht den Erfahrungswerten.

Hinweis: Bei Fahrzeugen, von denen in der Kommune eine größere Anzahl verwendet wird, ist es möglich, anstelle der Berechnung auf Grund aller Fahrzeuge auf Basis eines typischen Fahrzeugs zu rechnen.

Beispiel: Eine Drehleiter inklusive Beladung wurde für 690.000 Euro angeschafft. Die jährliche Abschreibung beträgt nach der hier typischen Nutzungsdauer 27.600 Euro. Auf Grundlage einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnet sich nach der Durchschnittswertmethode eine jährliche angemessene Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.465,50 Euro. Die Wartungskosten betragen pauschal 34.500 Euro. Die sonstigen fixen Kosten betragen 452 Euro. Somit errechnen sich fahrzeugbezogene Kosten in Höhe von 78.017,60 Euro im Jahr.

2.2.4. Zusammenfassung von gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten

Im dritten Schritt sind die jeweilig anfallenden gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten zu addieren.

Die jährlichen Gesamtkosten einer Drehleiter setzen sich in dem hier gebildeten Beispiel aus einem gebäudebezogenen Ansatz in Höhe von 15.716,31 Euro und dem fahrzeugbezogenen Ansatz in Höhe von 78.017,60 Euro zusammen. Die Gesamtkosten betragen somit 93.733,91 Euro. Ein Kommandowagen ist naturgemäß preiswerter, da die jährlichen Kosten des Fahrzeuges geringer sind.

Wenn dieser Schritt der Berechnung abgeschlossen ist, liegen für alle in der Gemeinde/Stadt relevanten und im Gebührenverzeichnis aufgeführten Fahrzeuge die jeweiligen Jahresgesamtkosten vor.

Hinweis: Zur Prüfung der Ergebnisse bietet es sich an, an dieser Stelle die Summen der gebäudebezogenen und die Summe der fahrzeugbezogenen Aufwendungen mit den jeweiligen Werten des Haushalts abzugleichen. Auch wenn die haushaltsrechtliche Betrachtung und die gebührenrechtliche Betrachtung aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen nicht deckungsgleich sind, ist eine größere Differenz doch erklärungsbedürftig. Ebenso kann geprüft werden, ob die Berechnungen bis zu diesem Punkt plausibel sind.

2.3 Teiler Einsatzstunden

Das Satzungsmuster verwendet die Zahl der Einsatzstunden jedes Fahrzeug- und Gerätetyps als Teiler für die Kosten. Es kommt daher darauf an, wie viele Einsatzstunden das durchschnittliche Fahrzeug eines Typs jährlich absolviert.

Naturgemäß treten dabei erhebliche Unterschiede zwischen häufig genutzten Fahrzeugen, z. B. TSF, und selten genutzten Fahrzeugen z. B. Feuerwehrboote auf. Konkret wird die Zahl der im entsprechenden Erfassungssystem der jeweiligen Feuerwehr als Zahl der Einsatzstunden gespeicherte Zahl verwendet. Das heißt, in die Zahl der Einsatzstunden fließen auch alle nicht gebührenpflichtigen Einsätze ein. Für die erstmalige Berechnung der Feuerwehrgebühren sollten die Einsatzstunden der letzten drei Jahre herangezogen werden. Aufgrund der nach drei Jahren durchzuführenden Neukalkulation der Gebühren ist es empfehlenswert, beständig auf eine umfassende Dokumentation der Einsätze zu achten.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist für jeden Fahrzeugtyp der landesweite Mittelwert der Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren als Teiler zu verwenden.
- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps über dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist mit der tatsächlichen Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

2.3.1. Zur Verwendung des Teilers Einsatzstunden

Im Gegensatz zu der bis zum 1.12.2009 geltenden Fassung des HBKG stellt das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 18.11.2009 in § 61 Abs. 2 Satz 1 auf die der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten ab.

Nach der vorherigen Fassung des HBKG stellte § 61 Abs. 2 Satz 1 HBKG auf die durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten ab. Die Rechtsprechung leitete aus dieser Formulierung des Gesetzes ab, dass es sich nur um die konkreten Kosten des Einsatzes handeln könne. Daher mussten die gerätebezogenen Kosten auf das gesamte Jahr verteilt werden und anteilig dem jeweiligen Einsatz zugeordnet werden. Teiler der Kosten war die Zahl der Jahresstunden (zuletzt VGH Kassel, Urteil vom 22.7.2008, AZ. 5 B 6/08, NVWZ-RR 2008, 785). Diese Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entsprachen einer allgemeinen Tendenz der Rechtsprechung, die die insoweit vergleichbaren Feuerwehrgesetze der einzelnen Bundesländer restriktiv auslegten (zuletzt VGH Mannheim, Beschluss vom 16.11.2010, AZ 1 S 2402/09).

Dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber durch die Änderung des HBKG die Grundlage entzogen. Ausdrückliches Ziel der Gesetzesänderung war es, den Kommunen eine die Kosten der Erfüllung der Aufgabe umfassende Gebührenerhebung zu ermöglichen. Der Gesetzgeber wollte bewusst von der Rechtsprechung abweichen (Diegmann/Lankau: Hessisches Brand- und Katastrophenschutzrecht, 8. Auflage, § 61 Rn. 5; vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 20.10.2009, AZ 3 K 2369/08, Rn. 33 zitiert nach Juris). Nach der Formulierung des HBKG kommt es nicht mehr auf die Kosten des konkreten Einsatzes, sondern auf die Kosten der Aufgabenerfüllung an.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gesamten Kosten der Feuerwehr als Grundlage der Gebührenbemessung zu verwenden, wird durch den in § 61 Abs. 5

Satz 2 HBKG enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG deutlich. Die Feuerwehr wird aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers als eine Benutzungsgebühren im Sinne des KAG erhebende Einrichtung betrachtet. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG sind daher alle Kosten der Einrichtung in die Gebührenbemessung einzubeziehen und auf die Gebührenpflichtigen umzulegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der bisherigen Rechtsprechung die Grundlage entzogen wurde. Vielmehr ist nunmehr mit der Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

Die Zahl der Einsatzstunden bildet zuverlässig das Maß der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr ab. Die Tätigkeit einer Feuerwehr zentriert sich auf den konkreten Einsatz. Die Arbeitsgruppe erachtet es daher als zulässig, die Einsatzstunden als Teiler zu verwenden.

Daher ist die Zahl der jährlichen Einsatzstunden der einzige im Sinne des HBKG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG nutzbare Maßstab zur Berechnung der Gebührenhöhe. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune auch bei dieser Berechnung einen erheblichen Teil der Kosten des Brandschutzes trägt. Zum einen werden nicht alle Aufwendungen für den Brandschutz in die Berechnung einbezogen. Zum anderen werden die auf nach § 61 Abs. 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfreien Einsätze entfallenden Einsatzzeiten zwar in die Berechnung des Teilers einbezogen, die darauf entfallenden Kosten werden jedoch von der Kommune getragen. Schließlich erfolgt eine Korrektur der Gebührenhöhe im Hinblick auf die Zumutbarkeit.

Allerdings kann die Bemessung der Gebühren auf Basis der jährlichen Einsatzstunden in einzelnen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. So ist an eine Situation zu denken, in der ein Einsatzmittel nur sehr selten – im Extremfall nur ein einziges Mal im Jahr für eine Stunde – zum Einsatz kommt. In diesem Fall müssten eigentlich die gesamten Jahreskosten in die Höhe des Stundensatzes einfließen. Dies ist nicht sachgerecht. Daher verwendet dieses Satzungsmuster einen Mindestteiler (dazu siehe III Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler).

2.3.2. Der landesweite Mittelwert der Einsätze Freiwilliger Feuerwehren

Der landesweite Mittelwert der Zahl der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren errechnet sich aus den vom EDV-System Florix gestellten Werten. Demnach ergibt sich bezüglich der Zahl der Einsätze in Hessen folgendes Bild:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Brandeinsätze	14.656	13.993	13.759	19.330	14.767	14.436	14.466	14.437	15.144	15.307
Allgemeine Hilfe	38.955	37.344	43.732	38.813	33.765	33.357	38.167	46.820	41.706	36.634
Fehleinsätze	16.409	15.353	15.311	14.943	13.902	14.029	13.644	15.365	14.816	14.429
Summe	70.020	66.690	72.802	73.086	62.434	61.822	66.277	76.622	71.666	66.370

Quelle: HMdIS Jahresbericht 2009 Brandschutz Allgemeine Hilfe Katastrophenschutz

Von diesen Werten sind die Einsätze in den kreisfreien Städten und den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern abgezogen. Die Feuerwehren dieser Städte sind teilweise Berufsfeuerwehren, teilweise Freiwillige Feuerwehren mit einem stark

ausgeprägten Anteil hauptamtlicher Kräfte. Sie werden daher auch in § 12 Abs. 9 und 10 HBKG eigenständig behandelt. Die Einbeziehung dieser Werte würde den landesweiten Durchschnitt erheblich verschieben, da diese Feuerwehren erheblich überdurchschnittliche Einsatzzahlen aufweisen und insoweit mit den kreisangehörigen Kommunen nicht vergleichbar sind. Die Einsatzzahlen dieser Kommunen liegen nur für die Jahre 2006 bis 2009 vor. Die Feuerwehren in kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten weisen folgende Einsatzzahlen auf:

Jahr	2006	2007	2008	2009
Brandeinsätze	5.346	5.324	5.915	5.162
Allgemeine Hilfe	13.503	16.990	19.686	14.930
Fehleinsätze	6.606	8.574	7.681	7.165
Summe	25.455	30.888	33.282	27.357

Quelle: Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 7.2.2011

Diese Zahlen schließen jeweils die Einsätze der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der genannten Städte ein. Auch diese leisten eine überdurchschnittliche Anzahl von Einsätzen, deren Einbeziehung keine Aussage mehr über die Einsatzzahl einer typischen kreisangehörigen Kommune mehr zuließe.

In der Summe beträgt die Zahl der Einsätze bei den Freiwilligen Feuerwehren daher:

Jahr	2006	2007	2008	2009
Brandeinsätze	9.120	9.113	9.229	10.045
Allgemeine Hilfe	24.664	29.290	22.020	21.704
Fehleinsätze	7.038	6.791	7.145	7.264
Summe	40.822	45.194	38.284	39.013

Quelle: Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 7.2.2011

Im hier relevanten Drei-Jahres-Zeitraum, das heißt in den Jahren 2007 bis 2009 wurden von den Freiwilligen Feuerwehren durchschnittlich:

9.462,33 Brandeinsätze,
 24.338 allgemeine Hilfeinsätze,
 7.066,66 Fehleinsätze,
 in der Summe
 40.867 Einsätze absolviert.

Die errechnete Anzahl der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird sodann durch 414 – die Zahl der kreisangehörigen Kommunen mit weniger als 50.000 Einwohnern – geteilt.

Somit ergibt sich ein landesweiter Mittelwert der Zahl der Einsätze Freiwilliger Feuerwehren in Höhe von: 98,71.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich der landesweite Mittelwert der Zahl der Einsätze Freiwilliger Feuerwehren nur unwesentlich verschiebt, wenn mit dem 3-Jahres-Zeitraum 2006 bis 2008 gerechnet wird. In diesem Fall ergibt sich ein Wert von 100,17 Einsätzen.

Diese Zahl der Einsätze ist mit der durchschnittlichen Einsatzdauer zu multiplizieren. Zur durchschnittlichen Dauer eines Einsatzes – Einsätze unter drei Tagen Dauer - liegen im EDV-System Florix folgende Daten vor:

Berichtsart	2008		2009		2010	
	Einsätze	D. Dauer	Einsätze	D. Dauer	Einsätze	D. Dauer
Brandeinsätze	7941	94 min	9059	114 min	9978	113 min
Hilfeleistungseinsätze	20963	94 min	17548	94 min	25546	94 min
Fehlalarm	5735	34 min	6118	40 min	6982	44 min
Alle berücksichtigten Einsätze	34639	84 min	32725	89 min	42506	90 min

Quelle: Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 7.2.2011

Betrachtet man den gewichteten Durchschnitt so ergibt sich im 3-Jahres-Zeitraum eine durchschnittliche Einsatzdauer von 85,79 Minuten.

Ergänzend ist mitzuteilen, dass die durchschnittliche Einsatzdauer etwas höher ausfällt, wenn nicht plausible Zeitangaben sowie Einsätze von weniger als sieben Tagen aber mehr als drei Tagen Dauer in die Berechnung einbezogen werden. Da derartige Werte aber stark von einzelnen Großeinsätzen geprägt werden, die für die Tätigkeit einer durchschnittlichen Feuerwehr keineswegs repräsentativ sind, wird von einer Einbeziehung abgesehen.

Um jedoch zu verhindern, dass die Gebührenschuldner durch eine zu niedrige Annahme der durchschnittlichen Einsatzdauer in zu hohem Maße herangezogen werden, hat die Arbeitsgruppe einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 5 Prozent als angemessen erachtet. Dieser Sicherheitszuschlag deckt mögliche Fehleingaben ab, die sich zu Lasten des Gebührenschuldners auswirken. Fehleingaben die sich zu Gunsten des Gebührenschuldners auswirken, erfahren keine Korrektur.

Somit errechnet sich ein landesweiter Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von: **148 Einsatzstunden und 11 Einsatzminuten im Jahr.**

2.3.3 Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler

Das Berechnungsmodell sieht vor, dass der Teiler für alle Fahrzeugtypen zumindest der landesweite Mittelwert ist.

Dieser Mindestteiler dient dazu, die Einsätze von Feuerwehrgeräten mit sehr wenigen Einsätzen nicht übermäßig gebührenintensiv werden zu lassen. Andernfalls würde im Extremfall – ein einziger Einsatz in einem Jahr – eine unzumutbare Gebühr errechnet werden. Die Zahl der Einsätze schließt sowohl die gebührenpflichtigen als auch die gebührenfreien Einsätze ein.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der Mindestteiler pro Fahrzeugtyp beachtet werden muss. Es kann daher dazu kommen, dass Städte und Gemeinden für eine Vielzahl häufig eingesetzter Fahrzeugtypen jeweils individuelle Einsatzzahlen als Teiler verwenden, für Feuerwehrboote, Kranwagen oder andere seltener genutzte Fahrzeugtypen jedoch den landesweiten Mittelwert als Teiler heranziehen. Dieser Wert gibt gleichsam eine Grenze der Zumutbarkeit an und kann insoweit gleichermaßen für alle selten genutzten Fahrzeuge verwendet werden. Dies gilt

unabhängig davon, ob das selten genutzte Fahrzeug eine TSF in einer kleinen Gemeinde oder ein Kran in einer Großstadt ist.

2.3.4. Zwischenergebnis

Zwischenergebnis dieses Berechnungsschrittes sind die Stundenkosten je Fahrzeug- und Gerätetyp. Dieser Wert bildet alle in die Berechnung einbezogenen Aufwendungen der Kommune ab.

Beispiel: Da die Drehleiter in der Beispielkommune weniger als 148,18 Stunden im Jahr im Einsatz ist, wird der landesweite Mindestteiler verwendet. Aus den jährlichen Gesamtkosten errechnen sich somit Kosten in Höhe von 632,57 Euro je Stunde.

2.4. Der Eigenanteil der Kommunen

Der soeben ermittelte Wert berücksichtigt nicht, dass die Feuerwehr auch dann hätte vorgehalten werden müssen, wenn in dieser Zeit kein gebührenpflichtiger Einsatz erfolgt wäre. Der Gesetzgeber hat daher in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG festgelegt, dass die Gebührenhöhe die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen muss. In der Gesetzesbegründung wurde festgelegt, dass die Vorteile der Allgemeinheit in Höhe von 20 Prozent Berücksichtigung finden müssen (LT-Drs. 18/856, Seite 33). Diese Festlegung hat der parlamentarische Gesetzgeber in seinen Willen aufgenommen (siehe Protokoll der Sitzung des Innenausschusses vom 3.9.2009, Abg. Peuser, S.12).

Eine Berücksichtigung des Vorhalteinteresses der Allgemeinheit kann es begriffslogisch nur in den Fällen geben, in denen eine Vorhaltung erfolgt. Daher ist dieser Abschlag nur bei Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten vorzunehmen. Personalkosten sind im Gegensatz dazu immer auf den konkreten Einsatz bezogen, da nur Lohnersatz bzw. bei hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen die auf die Einsatzzeit bezogenen Kosten anfallen.

Beispiel: Die Stundenbezogenen Kosten der Drehleiter in Höhe von 632,57 Euro reduzieren sich daher auf 506,05 Euro je Stunde bzw. 126,51 Euro je 15 Minuten.

2.5. Anpassung der Ergebnisse

Abhängig von der Zahl der Einsätze und der vor Ort gegebenen Kostenstruktur können die in den vorangegangenen Berechnungsschritten ermittelten Kosten für einen Fahrzeug- und Gerätetyp sehr hoch sein.

Übermäßig hohe Gebühren sind aus mehreren Gründen anzupassen: Zum einen besteht die Gefahr, dass eine sinnvolle Alarmierung der Feuerwehr aus Furcht vor einer hohen Gebühr unterbleibt. Ein derartiges Verhalten ist im Hinblick das Ziel des HBKG und die möglicherweise für Menschenleben bestehende Gefahr nicht hinnehmbar. Die zugrunde liegenden Befürchtungen dürfen vom Gebührenrecht nicht genährt werden. Zum anderen ist gemäß § 10 Satz 2 HGO bei der Bemessung der Abgaben auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Schließlich sieht auch § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO vor, dass Verpflichtung der Kommunen zur Erhebung von Entgelten nur insoweit besteht, als diese vertretbar und geboten

ist. Auch wenn in dieser Frage grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen ist, so ist doch anerkannt, dass von der kostendeckenden Gebührenerhebung abgewichen werden kann. Dies wird insbesondere bei Einrichtungen angenommen, die nicht einem bestimmten Personenkreis, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (Rauscher in: Schneider/Dressler/Lüll: Hessische Gemeindeordnung, § 93 Nr. 5 c). Dies ist bei der Feuerwehr – die der Allgemeinheit umfassend zur Verfügung steht – der Fall. Daher erscheint eine Reduktion der Gebühren vertretbar und geboten. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe bietet es sich an, die Höhe der Gebührensätze an der bislang – das heißt vor der Änderung der Rechtsprechung – üblichen Gebührenhöhe zu orientieren. Bei dieser Gebührenhöhe ist es in der Vergangenheit nicht zu Problemen bezüglich der Bereitschaft zur Alarmierung der Feuerwehr gekommen.

Die Höhe dieser historischen Gebühren ist allerdings an die Inflationsrate anzupassen, da eine nominale Übertragung der im Jahr 2002 üblichen Gebührenhöhen dem Kaufkraftverlust nicht Rechnung tragen würde. Die Inflation der Jahre 2002 bis 2010 betrug in der Summe 12,8 Prozent (Veränderung des Verbraucherpreisindex in den Jahren 2002 bis 2010, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistik/Zeitreihen/WirtschaftAktuell/Basisdaten/Content100/vpi101a,templateld=renderPrint.psm> abgerufen am 8.3.2011).

Zu diesem Zweck hat die Arbeitsgruppe die bisherige Gebührenhöhe in insgesamt 76 Kommunen ausgewertet. Die Kommunen wurden im Teilbereich der Mitglieder des Hessischen Städtetages aufgrund der Bevölkerungszahl, Lage und regionalen Verteilung ausgewählt, im Bereich der Mitglieder des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurde jedes in der alphabetischen Reihenfolge fünfte Mitglied berücksichtigt.

Die Auswertung führte zu folgenden Ergebnissen:

Ein **ELW 1** war in der Gebührensatzung von 75 der 76 ausgewählten Kommunen aufgeführt. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 49,33 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 380 Euro, der niedrigste 23,50 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 45,16 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 27,61 Euro, das 2. Quartil (Median) 30 Euro und das 3. Quartil 41 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 45 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 50 Euro je Stunde bzw. **12,50 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **MTF** war in der Gebührensatzung von 68 der 76 ausgewählten Kommunen aufgeführt. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 38,84 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 191 Euro, der niedrigste 24 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 36,76 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 24,54 Euro, das 2. Quartil (Median) 25 Euro und das 3. Quartil 32,50 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 36 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 40 Euro je Stunde bzw. **10 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **TSF-W** war in der Gebührensatzung von 64 der 76 ausgewählten Kommunen aufgeführt. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 95,81 Euro. Der höchste

Gebührensatz betrug 479,24 Euro, der niedrigste 20,45 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 90,85 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 76,96 Euro, das 2. Quartil (Median) 77 Euro und das 3. Quartil 87 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 90 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 102 Euro je Stunde bzw. **25,50 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **LF 10/6** war in 19 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 133,43 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 244,49 Euro, der niedrigste 100 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 128,77 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 110 Euro, das 2. Quartil (Median) 126,50 Euro und das 3. Quartil 140 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 130 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 146 Euro je Stunde bzw. **36,50 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **LF 8/6** war in 61 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 124,02 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 440 Euro, der niedrigste 100 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 120,42 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 102 Euro, das 2. Quartil (Median) 103 Euro und der 3. Quartil 126,50 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 120 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 136 Euro je Stunde bzw. **34 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **LF 16/12** waren in 62 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 140,51 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 296,31 Euro, der niedrigste 50 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 137,13 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 125 Euro, das 2. Quartil (Median) 132,94 Euro und das 3. Quartil 150 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 140 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 160 Euro je Stunde bzw. **40 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **LF 20/16** waren in 9 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 142,49 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 212 Euro, der niedrigste 100 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 138,63 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 126,50 Euro, das 2. Quartil (Median) 133,50 Euro und das 3. Quartil 150 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 140 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 160 Euro je Stunde bzw. **40 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **TLF 16/25** waren in 66 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 116,25 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 250 Euro, der niedrigste 25,56 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 119,53 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 102 Euro, das 2. Quartil (Median) 102,30 Euro und das 3. Quartil 117,60 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 120 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 136 Euro je Stunde bzw. **34 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **TLF 24/50** waren in 46 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 158,39 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 300 Euro, der niedrigste 51,13 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 157,60 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 153 Euro, das 2. Quartil (Median) 153,39 Euro und das 3. Quartil 165 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 160 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 180 Euro je Stunde bzw. **45 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **DLK 23/12** war in 51 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 216,88 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 350 Euro, der niedrigste 105 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 216,45 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 194 Euro, das 2. Quartil (Median) 194,50 Euro und das 3. Quartil 214 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 220 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 250 Euro je Stunde bzw. **62,50 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **RW-1** war in 54 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 121,91 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 649,11 Euro, der niedrigste 26 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 113,62 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 102 Euro, das 2. Quartil (Median) 102,26 Euro und das 3. Quartil 112 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 110 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 124 Euro je Stunde bzw. **31 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **WLF** war in 28 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 77,91 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 105 Euro, der niedrigste 51 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 75,01 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 75 Euro, das 2. Quartil (Median) 76,79 Euro und das 3. Quartil 80 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 75 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 84 Euro je Stunde bzw. **31 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **Abrollbehälter Atemschutz** war in 26 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 62,04 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 100 Euro, der niedrigste 50 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 60,75 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 51,10 Euro, das 2. Quartil (Median) 52 Euro und das 3. Quartil 75 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 52 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 58 Euro je Stunde bzw. **14,50 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **Mehrzweckanhänger** war in 49 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 35,25 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 100 Euro, der niedrigste 15 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 34,30 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 26 Euro, das 2. Quartil (Median) 30,68 Euro und das 3. Quartil 38 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 35 Euro je Stunde durchsetzbar

sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 40 Euro je Stunde bzw. **10 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Ein **Mehrzweckboot mit Anhänger** war in 31 der 76 Kommunen vorhanden. Im Durchschnitt betrug die Gebührenhöhe 109,85 Euro. Der höchste Gebührensatz betrug 400 Euro, der niedrigste 57 Euro. Der Durchschnittswert ohne die beiden Extremwerte beträgt 101,67 Euro. Der Vollständigkeit halber ist mitzuteilen, dass das 1. Quartil 100 Euro, das 2. Quartil (Median) 102,26 Euro und das 3. Quartil 102,50 Euro beträgt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gebührenhöhe von 102 Euro je Stunde durchsetzbar sein dürfte. Inflationsbereinigt ist ein Wert von 116 Euro je Stunde bzw. **29 Euro je 15 Minuten** angemessen.

Die Gebührenhöhe der übrigen Fahrzeuge kann sich an den soeben dargestellten Werten orientieren. Eine Übersicht über die angemessenen Gebührenhöhen vermittelt die anliegende Referenztabelle.

3. Personalkosten

Bei den Personalkosten ist zwischen den Aufwendungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und den Aufwendungen für hauptamtliche Feuerwehrbeamte zu unterscheiden. Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden landesweit einheitliche Werte vorgeschlagen. Bei den hauptamtlichen Feuerwehrbeamten ist dies nicht möglich.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Die Arbeitsgruppe empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehener Pauschalierung Gebrauch zu machen.

3.1.1. Hintergrund der Pauschalierung

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten nach § 11 HBKG das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie ggf. einen Aufwendungsersatz. Die Höhe der an den jeweiligen Feuerwehrangehörigen ausgezahlten Beträge ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Macht der Arbeitgeber den Ersatzanspruch nach § 11 Abs. 8 Satz 1 HBKG geltend, sind die Beträge erheblich höher, als wenn ein Feuerwehrangehöriger ohne Beschäftigung lediglich einen Pauschalbetrag § 11 Abs. 8 Satz 5 HBKG erhält.

Wenn auf die tatsächlich für einen konkreten Einsatz angefallenen weitergewährten Arbeitsentgelte bzw. Pauschalbeträge abgestellt würde, hätte dies zur Folge, dass die Höhe der Gebühren von verschiedenen Zufällen abhängt. Erfolgt ein Einsatz zur Nachtzeit, sind die Gebühren erheblich geringer (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, AZ. 5 6/08, zitiert nach Juris Rn. 6). Auch wäre die Gebührenhöhe von der Verdienststruktur der am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen abhängig. Diese Vorgehensweise ist den Gebührenschuldern nicht vermittelbar. Sie ist darüber hinaus nicht administrierbar, da die konkrete Höhe der für einen Einsatz anfallenden Aufwendungen erst dann feststeht, wenn alle Anträge auf Erstattung des weitergewährten Arbeitsentgelts gestellt wurden bzw. mit weiteren Anträgen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus liefe eine solche auf die Kosten des konkreten Einsatzes zentrierte Betrachtungsweise der Intention des Gesetzgebers zuwider, der in § 61

Abs. 2 Satz 1 HBKG unter bewusster Abkehr von der vorherigen Rechtslage auf die der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten abstellt (siehe hierzu 2.3 S. 24 f.).

3.1.2. Hintergrund der landesweiten Pauschalierung

Grundsätzlich ist es möglich, die Gebührenhöhe für eine Personalstunde eines ehrenamtlichen Angehörigen einer Feuerwehr in jeder Kommune individuell zu berechnen. Diese Berechnung dürfte jedoch in vielen Kommunen daran scheitern, dass die dafür notwendigen Daten entweder nicht vorhanden sind oder nicht in hinreichend großem Umfang bereitstehen. Hinzu kommt, dass derzeit einige Arbeitgeber davon absehen, das weitergewährte Arbeitsentgelt gegenüber der Kommune geltend zu machen. Die vorhandenen Daten beschränken sich daher auf eine eventuell nicht repräsentative Menge der privaten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

Daher schlägt die Arbeitsgruppe vor, anstelle einer individuellen Erhebung in den jeweiligen Kommunen mit landesweiten Werten zu arbeiten. Diese konnte die Arbeitsgruppe von der Landesfeuerwehrschule erfahren. Da die Fortbildungsteilnehmer der Landesfeuerwehrschule aus allen Teilen des Landes Hessen stammen und die unterschiedlichsten Funktionen in den jeweiligen Feuerwehren innehaben, kann davon ausgegangen werden, dass die Fortbildungsteilnehmer eine landesweit typische Struktur abbilden. Es ist zu vermuten, dass diese Typizität auch für die Höhe des weitergewährten Arbeitsentgelts gilt.

Zum Zweck der vertieften Untersuchung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bei der Landesfeuerwehrschule die verfügbaren Daten zur Struktur der Lehrgangsteilnehmer abgefragt. Daten lagen für das Jahr 2009 vor. Im Jahr 2009 besuchten 4.930 Teilnehmer aus dem gewerblichen Bereich die Landesfeuerwehrschule. Hierzu gehörten auch Schüler, Studenten, Hausfrauen und Männer sowie Erwerbslose. Dem standen 1.601 Angehörige des öffentlichen Dienstes gegenüber. Von den insgesamt 6.531 Teilnehmern machten 2.332 keinen Verdienstausschluss geltend. Unter diesen 2.332 sind auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, da diese nicht von § 11 Abs. 8 HBKG umfasst sind und kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses besteht.

Nach Angaben der Landesfeuerwehrschule wird allen Lehrgangsteilnehmern im Durchschnitt eine Verdienstausschlussentschädigung in Höhe von 11,89 Euro je Stunde. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage einer 40-Stunden-Woche. Bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit wäre die Verdienstausschlussentschädigung je Stunde entsprechend höher. Da dieser Durchschnittswert auch Personen umfasst, die keine Verdienstausschlussentschädigung beanspruchen können oder diese nicht beansprucht haben, ist die Höhe der tatsächlich notwendigen Verdienstausschlussentschädigung höher anzusetzen. Unter der Maßgabe, dass auch Personen die keinen Verdienstausschluss geltend machen, eine ähnliche Verdienststruktur aufweisen bzw. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes Aufwendungen durch die notwendige Verlagerung der Arbeiten entstehen, errechnet sich ein Wert in Höhe von 18,49 Euro je Stunde.

Dieser Wert in Höhe von 18,49 Euro gilt nur für Einsätze, bei denen eine Verdienstausschädigung anfallen kann. Dies betrifft Einsätze während der Arbeitszeit und nächtliche Einsätze, die eine Erholungsphase am nächsten Werktag nach sich ziehen. Die Arbeitsgruppe schätzt, dass in circa 15 Prozent aller Einsätze keine Verdienstausschädigung anfällt.

In Übereinstimmung mit der zur vorherigen Fassung des HBKG ergangenen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass sich die Höhe der durchschnittlichen Gebühren je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend des Anteils der Einsätze in der Freizeit ermäßigt (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az: B 6/08, Rn. 6 – zitiert nach Juris). Daher ist der errechnete Verdienstausschlag in Höhe von 18,49 Euro je Stunde um 15 Prozent zu reduzieren. Somit errechnet sich eine Gebührenhöhe von 15,72 Euro.

Nach der Rechtsprechung können diese Sach- und Vorhaltekosten bei der Bemessung der Gebühren für die Feuerwehrangehörigen berücksichtigt werden. (Beschluss des VG Gießen vom 6.1.2011, Az. 8 L 2835/10 Gi). Dies betrifft die Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung, die private Zusatzversicherung sowie die persönliche Schutzausrüstung. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass für die persönliche Schutzausrüstung, die gesetzliche Unfallversicherung und zusätzliche Versicherungen pro Person und Jahr etwa 1.230 Euro anfallen. Werden diese Personalsachkosten auf die landesweit durchschnittlichen Einsatzzeiten von 148 Stunden und 11 Minuten verteilt, so ergibt sich Personalsachkostenanteil je Stunde in Höhe von 8,30 Euro.

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 24,02 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 24 Euro je Stunde bzw. auf 6 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Dieser Wert liegt geringfügig über der Gebührenhöhe von 20,45 Euro je Stunde, die das VG Gießen im Beschluss vom 6.1.2011, Az. 8 L 2835/10 Gi, als nicht überhöht bezeichnet hat.

Die Arbeitsgruppe verzichtet bewusst darauf, die personalbezogenen Gebäudekosten in die Berechnung einzubeziehen. Dies ist rechtlich möglich, führt aber dazu, dass die Höhe der Gebühr je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr für jede Kommune individuell zu errechnen ist.

3.2. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr

Bei hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ist es notwendig, die in der Kommune tatsächlich anfallenden Personalkosten individuell zu errechnen. Zur Berechnung empfiehlt die Arbeitsgruppe die Verwendung des beiliegenden Formulars. Dieses trennt die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in Angehörige des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes auf. Eine tiefer gehende Untergliederung erfolgt aus Erwägungen des Solidaritätsgedankens und aus praktischen Gründen nicht.

Die für die Berechnung der Stundensätze notwendigen Angaben können beim Personalamt erfragt werden. Für die Berechnung können die beiliegenden Arbeitsblätter verwendet werden. Die so errechneten Jahresgesamtpersonalkosten je Angehörigem der Feuerwehr werden durch die Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft im Feuerwehrbereich nach dem KGSt-Gutachten 2/2003 in Höhe von 1.608 Stunden und 56 Minuten geteilt. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe gibt dieser von der KGSt auf Grundlage einer bundesweiten Untersuchung erhobene Wert ein realitätsgetreues Bild von der nach Abzug von Urlaub, Feiertagen und Krankheitstagen durchschnittlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.

Wenn einzelne Gebäude ausschließlich oder deutlich überwiegend den Angehörigen der Berufsfeuerwehr zugeordnet sind, ist es möglich, die gebäudebezogenen Aufwendungen den Personalkosten zuzurechnen. In diesem Fall würden ebenfalls die Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft im Feuerwehrbereich als Teiler verwendet werden.

3.3. Einsätze mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Kommen in einer Kommune sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr zum Einsatz, empfiehlt die Arbeitsgruppe, in der Feuerwehrgebührensatzung einheitliche Gebührenhöhen festzusetzen. Die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenhöhe, die nicht zwischen hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr trennt, entspricht dem Solidaritätsgedanken. Einwohnerinnen und Einwohner sollen keine Vor- oder Nachteile erfahren, wenn ein Einsatz zufällig von ehren- oder hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt wurde.

Daher sollte die Kommune ermitteln, welchen Anteil der Einsätze von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr geleistet wird und diesen anteilig in die Berechnung der Gebührenhöhe einfließen lassen.

Beispiel: In einer Kommune verteilen sich die innerhalb des Anforderungsprofils mittlerer Dienst geleisteten Einsatzstunden zu 30 Prozent auf die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und zu 70 Prozent auf die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen. Aus den Stundensätzen von 23,82 Euro bzw. in dieser Stadt 48,86 Euro errechnet sich eine durchschnittliche Gebührenhöhe von 41,35 Euro je Stunden.

4. Pauschalsätze

Für relativ häufige Arten von Einsätzen, bietet es sich an, eine Pauschale vorzusehen. Bei Verwendung dieser, wird der Verwaltungsaufwand im beiderseitigen Interesse gering gehalten.

4.1. Pauschalsätze für Fehllarmer von Brandmeldeanlagen

Fehllarmer – die zu einem wesentlichen Teil von Brandmeldeanlagen verursacht werden – machen einen erheblichen Anteil der Einsätze der Feuerwehr aus. Landesweit schwankte der Anteil der Fehllarmer an den Einsätzen der Feuerwehr in den letzten 10 Jahren zwischen 20,05 Prozent im Jahr 2007 und 23,43 im Jahr 2000.

Die Höhe der Pauschale dürfte nach Berechnungen der Arbeitsgruppe hessenweit etwa vergleichbar sein. Rücken beispielsweise aufgrund des Alarms in einem sensiblen Objekt zwei LF oder HLF, eine DLK und ein ELW mit insgesamt 16 Angehörigen der Feuerwehr aus, so entstehen nach Berechnung der Stadt Frankfurt am Main für einen einstündigen Einsatz Aufwendungen in Höhe von circa. 850 Euro. In einer kleineren Kommune, die aufgrund der geringen Zahl der Einsätze die oben erwähnten Richtwerte verwendet, errechnen sich Gebühren in Höhe von 983,12 Euro. Die relative Nähe der Gebührenhöhe erklärt sich daraus, dass die Fahrzeuge in größeren Städten aufgrund der höheren Auslastung weniger hohe Gebühren verursachen, die Personalkosten aber höher sind, während in einer kleineren Freiwilligen Feuerwehr eine umgekehrte Struktur besteht. Aus diesem Grund empfiehlt die Arbeitsgruppe in diesem Fall eine Pauschale je Stunden zwischen 850 und 1.000 Euro.

Da ein Fehlalarm im Durchschnitt zu einer Einsatzzeit von 34 bis 44 Minuten führt, kann die Berechnung der Pauschale nicht auf einen einstündigen Einsatz abstellen. Unter Zugrundelegung einer gewichteten durchschnittlichen Dauer eines Fehlalarms von 39,65 Minuten und einem mittleren Stundensatz von 925 Euro errechnet sich ein Pauschalsatz in Höhe von 601,24 Euro.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher 550 bis 650 Euro als Richtwert für einen Pauschalsatz für einen Fehlalarm. Eine Abweichung von diesem Pauschalsatz kann nur dann empfohlen werden, wenn die Kosten- oder die Einsatzstruktur vom Normalfall deutlich abweicht.

Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Höhe der Pauschale nicht höher als die Summe der einzelnen Bestandteile liegen darf. Wenn eine Kommune eine Untergliederung der Fehlalarme kennt, muss sie die Gebühren entsprechend anpassen.

4.2. Weitere Pauschalsätze

Es ist denkbar, weitere Pauschalsätze vorzusehen. Diese Pauschalsätze sollten in ihrer Höhe nicht über der Summe der einzelnen Fahrzeuge, Geräte und Personalkosten liegen. Wird auf einen von den 15 Minuten abweichenden Zeitraum abgestellt, sollte ein Sicherheitsabschlag vorgenommen werden.

5. Gesamtbetrachtung zur Kostentragung

Nach der Rechtsprechung können die in einer Feuerwehrgebührensatzung festgelegten Gebührensätze trotz einer fehlerhaften Kalkulation Bestand haben, wenn die Gebühren unterhalb der Grenze der Kostendeckung festgelegt wurden bzw. diese nur geringfügig überschreiten (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az: B 6/08, Rn. 7 – zitiert nach Juris).

Die Arbeitsgruppe weist daher darauf hin, dass die nachfolgenden Kosten der Feuerwehr aus Gründen der Vereinfachung der Berechnung nicht in die Kalkulation der Gebührenhöhe einbezogen wurden. Insofern entsteht zwangsläufig eine Gebührenunterdeckung, die der Kommune im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits eine zusätzliche Sicherheit gibt.

Nicht einbezogen wurden folgende Positionen:

- personenbezogene Gebäudekosten,
- Ausbildungskosten,
- Brandschutzerziehung,
- Jugendfeuerwehr,
- Alters- und Ehrenabteilung,
- Ausbildungszeiten,
- Overhead der Freiwilligen Feuerwehren,
- Erstellung von Gebührenbescheiden (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Widerspruchsverfahren (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Geräterwartung (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Anteile der Kommunen an den Leitstellenkosten (entweder direkt oder über die Kreisumlage getragen),
- Über die Kreisumlage getragene Kosten des Brandschutzes für Kreisbrandinspektoren, Kreisausbilder etc.,
- Sonstige über den Haushalt des jeweiligen Landkreises abgewickelte Kosten des Brandschutzes,
- Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr,
- Personalsachkosten, die auch bei Nachteinsätzen in voller Höhe anfallen.

Vier wesentliche Punkte sollen jedoch besonders herausgehoben werden.

Zum einen erfolgt die Berechnung der Personalkosten für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Basis einer Arbeitswoche zu 40 Stunden. Diese ist außerhalb des öffentlichen Dienstes jedoch nicht mehr der Normalfall. Die meisten tariflichen Arbeitszeiten sehen eine geringere Stundenzahl vor. Dementsprechend ist die durchschnittliche Höhe der Verdienstausschädigung zu niedrig angesetzt.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass bei der durchschnittlichen Einsatzdauer ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 5 Prozent vorgesehen wurde. Dieser wirkt sich auf den landesweiten Mindestteiler aus und entlastet insofern die Gebührenpflichtigen in allen Kommunen, in denen die Zahl der Einsätze unterhalb des landesweiten Durchschnitts liegt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Anteil aller Einsätze der Feuerwehr nicht gebührenpflichtig ist, da es sich um Einsätze handelt, die der Gesetzgeber von der Gebührenpflicht ausgenommen hat. Dies betrifft in erster Linie Brandeinsätze, deren Anteil an der Summe aller Einsätze im Zeitraum der letzten zehn Jahre zwischen 18,84 Prozent im Jahr 2004 und 26,45 Prozent im Jahr 2003 lag.

Schließlich muss bedacht werden, dass ein erheblicher Teil der gebäudebezogenen Aufwendungen außer Betracht bleibt. Die auf die von den Angehörigen der Feuerwehr genutzten Räume entfallenden Kosten des Gebäudes werden weder den Fahrzeugen noch den Personalkosten zugerechnet. In den meisten Kommunen dürfte diese Position etwa 50 Prozent der Gebäudekosten ausmachen und somit in der Summe erheblich sein.

Es ist den Kommunen daher zu empfehlen, den konkreten Kostendeckungsgrad der örtlichen Feuerwehr zu ermitteln. Die hierfür notwendigen Angaben können zumeist bei der Kämmerei erfragt werden und sind – abhängig von der Struktur des lokalen

Haushalts – aus den Aufwendungen und Erträgen des Produktes Brandsicherheit ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss des VG Gießen vom 6.1.2011 (Az. 8 L 2835/10 Gi) hinzuweisen, in dem das Gericht betont, dass bei einer geringen Kostendeckungsquote und der konkreten Gebührenhöhe im streitgegenständlichen Fall keine Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Gebührenhöhe bestehen.

6. Referenzliste

Nr.	Beschreibung	Referenzwert je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	25,50
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	33,50
	LF 10/6	36,50
	LF 16/12	40
	LF 20/16	40
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	34
	TLF 24/50	45
2.5	Drehleitern	
	DLK 23-12	62,50
2.7	Rüstwagen	
	RW 1	31
2.11	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	31
	Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	14,50

3	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	10
	Trailer Mehrzweckboot	29
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Atemschutzgerät	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	... € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	... € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand

		des eingesetzten Personals.
4.6	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	... € je Stück
	400 l Nennleistung	... € je Stück
	800 l Nennleistung	... € je Stück
	1.600 l Nennleistung	... € je Stück
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	... € je Stück
	Einreißhaken	... € je Stück
	Krankentrage	... € je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
4.8	Prüfen von Funkgeräten	
	Funkgerät im 4-m-Band	... € je Stück
	Funkgerät im 2-m-Band	... € je Stück
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	... € je Stück
4.9	Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	550-650 Euro
	Weitere Pauschalsätze	
7.	missbräuchliche	

	Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Kontrollblatt

Norm: Feuerwehrgebührensatzung 04/2011

Normstatus: Erster Prüfdurchgang abgeschlossen

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Ziff. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Ziff. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten zu **prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistungsempfänger, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

Nein

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

Nein